Krakauer Zeitung.

Nr. 66. **Mittwoch, den 20. März** 1861.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Auf Allerhöchste Anordnung wurde für weiland Ihre königliche Hoheit Marie Louise Viktorie, verwitwete Herzogin von Kent, geborne Prinzessin von Sachsen-Saalfeld-Coburg, die Hoftrauer Montag den 18. März 1861 angezogen und wird dieselbe durch zehn Tage, d. i. bis einschließig 27. März, ohne Abwechslung getragen werden.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Oberst im General-Quartiermeisterstabe, Karl Ripper, als Ritter des Leopold-Ordens den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. März d. J. dem in den bleibenden Ruhestand versetzten Ober-Kommissär der lombardisch-venetianischen Polizeibehörden, Hieronymus von Corner, in Anbetracht seiner langjährigen eifrigen Dienste und erprobten Loyalität den Titel eines kaiserlichen Rathes tarfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. März d. J. dem Rathssekretär des Oesterreichischen Oberlandesgerichtes, Anton Niggl, aus Anlaß seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprießlichen Dienstleistung, den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostol. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. März d. J. den ersten Dolmetsch der kaiserlichen Internuntiatur in Konstantinopel, Freiherrn Ottokar von Schlechta-Wschehrd, zum wirklichen Legationsrathe und provisorischen Direktor der orientalischen Akademie allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. März d. J. am Kathedralkapitel zu Sebenico zum Residenzial-Domherrn den Vicedechant und Pfarrer zu Bodizze Joseph Merchizza und zu Ehrendomherren den Pfarrer del Sobborgo di mare Anton Fosco, den Pfarrer von Mortar Anton Lazar Petranovich und den Pfarrer und Prodechant von Scardona, Melchiore Raevich allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Staatsminister hat über Antrag des betreffenden hochwürdigen bischöflichen Ordinariats die am Krakauer vierklassigen Untergymnasium erledigte Religionslehrerstelle dem Pfarrkooperator in Oświęcim, Joseph Balcarczyk, verliehen.

Das Finanzministerium hat die Wiederwahl des Kajetan Kail zum Präsidenten und des Karl Hardtmuth zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Budweis bestätigt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 20. März.

So eben ist, wie wir erfahren, dem Herrn k. k. Hofrathe Ritter v. Bucassovich auf Grund a. h. Genehmigung die Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers zugekommen, wegen der bevorstehenden römisch-katholischen und jüdischen Feiertage die Wahltage derart zu verlegen, daß der Landtag am 15. April l. J. zusammentreten könne. In Folge dessen werden die Wahlen bei sämmtlichen Wählerclassen jedenfalls erst nach Ablauf der Ostern vorgenommen werden und wird die Kundmachung der geänderten Wahltermine in diesen Tagen erfolgen.

Die revolutionaire Politik des Palais Royal ist zur Regierungspolitik in Frankreich geworden, das Gouvernement hat sich offen zu den hochgepriesenen Grundsätzen des Prinzen Napoleon bekannt und jubelnd, war es nun der Preis oder der Erfolg dieses Manövers, schließt sich die republikanische Opposition an das Empire als Bundesgenosse der Regierung im Streit gegen Rom, gegen den Conservatismus, gegen Legitimität und historisches Recht. In den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers vom 14. und 15. in welcher die Abgeordneten der äußersten Linken zuerst das Wort ergriffen trat dieß klar zu Tag. Aus der Haltung und Sprache des Herrn Jules Favre und des Herrn Olivier, schreibt ein Pariser Corr. der „N. P. Z.“ ging deutlich hervor, daß sie nur zur Ehre ihrer Principien ihr Amendement vertheidigten und die Haltung der Regierung einer scharfen Kritik unterzogen; man sah deutlich, daß sie sich als Bundesgenossen des Empire betrachteten, und daß der Graf Morny sie als solche zu behandeln sich anstrengen mußte. In dieser Beziehung waren die beiden Sitzungen von hoher Wichtigkeit; es wurde da der Bund zwischen dem Kaiser und den Wortführern der Revolution gegen die „alten Parteien“ und gegen das Europa und das „alte“ Recht besiegelt und constatirt, und wenn irgend Jemand sich auch jetzt noch Illusionen über das machet, was bevorsteht, dann sei er unverbesserlich. Hr. v. Morny hat keinen Anstand genommen, zu erklären, daß er geglaubt hätte, sich eine Ungerechtigkeit zu Schulden kommen zu lassen, wenn er die Worte des Hrn. Olivier: „ich bin Republikaner“, als verfassungswidrig gerügt hätte, eine Ungerechtigkeit deshalb, weil der Geist von dessen Rede ein durchaus sympathischer gewesen sei und Hr. Olivier sich bereit erklärt hatte „sich dem Kaiserreiche anzuschließen“. Es ist wahr, daß Hr. Olivier gegen diese Deutung seiner Rede in einem Brief an Morny protestirt, aber das ist eine Komödie; denn er wiederholt, daß er und seine Freunde den Kaiser „bewundern und unterstützen würden“, wenn er auf der liberalen, sollte heißen auf der revolutionären, Bahn vorwärts schreite. Hr. Belmontet, der Poet des Empire, klärte die Lage vollends auf, indem er ausrief: „Diese neue Fronde des Salons wird in Rauch aufgehen; es wird in Frankreich stets Werkstätten, Hütten und Kasernen geben,“ mit andern Worten: Gestützt auf die Massen und die Soldaten, braucht das Kaiserreich die Intelligenz, die Bildung, den Reichthum, die Bourgeoisie und die Aristokratie nicht zu fürchten!

Der Karlsruher Ztg. wird gleichfalls diese neue Liga signalisirt. Es scheint sich mehr und mehr zu bestätigen, heißt es in einem Pariser Schreiben dieses Blattes, daß, sobald die Adresse und das Budget votirt ist, man die Herren Abgeordneten nach Hause schicken wird. Prinz Napoleon sagte, es sei nothwendig, den Senat zu „epuriren“; der Kaiser ist der Ansicht, daß auch im gesetzgebenden Körper eine solche Ausmerzung nothwendig geworden ist, da etliche Hundert dieser Herren geradezu unbequem geworden sind. Um dieses zu bewerkstelligen, werden die Tuilerien und das Palais-royal, das Kaiserthum und die rothe Republik sich die Hände reichen und einen Teig bereiten, woraus man Deputirte formt, wie man sie braucht. Glauben Sie nicht, daß, was ich Ihnen sage, bloße Phrasen sind; qui vivra verra!

„Patrie“ und Consorten finden, daß sich die Montagne viel würdiger benehme, als die Rechte, und sie stellte ihr das Zeugniß der Mäßigung aus. Dagegen ist die „Opinion nationale“ sehr erboßt gegen Jules Favre. Alles, was er gesagt habe, könne nur den Beifall der „Opinion nationale“ finden, meint der „Moniteur“ des Prinzen Napoleon, aber Jules Favre habe seine Zeit sehr schlecht gewählt, denn es handelt sich jetzt vor allen Dingen darum, die katholische Partei und die Legitimisten unschädlich zu machen. Sei dieß geschehen, dann könne man sich mit der Regierung auseinandersetzen. Ueber die Rede des Herrn Olivier ist der Prinz Napoleon — wir wollen sagen, die „Opinion nationale“ — ganz entzückt. Hr. Olivier, sagte das Blatt, war (als er dem Kaiser die Hand bot) der wahre Dolmetscher der französischen Demokratie, und er hat für sich selber eine politische Stellung eingenommen — deren Fruchtbarkeit ihm die Zukunft zeigen wird.

Die gestrige Kammersitzung, schreibt man dem Vaterlande vom 13. d., war ein wahrer Triumph für die conservative Partei, und die moralische Niederlage der Regierung um so eclatanter, als die Beredsamkeit ihrers Wortführers, Herrn Baroche, ein vollkommenes Fiasco machte. Der Kaiser soll sich gestern Abend sehr unwillig über die „matte“ Replique des Herrn Baroche auf die an „Hochverath“ streifende feindselige Rede des Herrn Plichon geäußert haben. Das „Siècle“ ist im höchsten Grade wüthend; es beschuldigt heute die Präfecten, das Gouvernement irre geführt zu haben, sie allein hätten es zu verantworten, daß die Kammer von Papisten, Revolutionären und Feinden der Regierung angefüllt sei, und es platzt in seinem Zorn mit dem kostbaren Geständnisse heraus: der Kaiser habe, als er das Decret vom 24. November erließ, geglaubt, er werde mit seiner Politik vor eine ihm ergebene Kammer treten, und nun stelle es sich heraus, welche Leute die Präfecten (bei den Wahlen) unter ihren Schutz genommen hätten; „es wäre klüger gewesen, die Kammer aufzulösen“. Eines tröstet das „Siècle“: die Bewegung in Polen: La Révolution a une auxiliaire de plus — maintenant messieurs les souverains allemands, menacez donc la France! ruft es höhnisch aus.

Dem Herrn Keller ist die Erlaubniß, seine im corps législatif für den Papst gehaltene Rede als Broschüre zu veröffentlichen, verweigert worden, nachdem die Rede des Prinzen Napoleon in einer Auflage von 30,000 Exemplaren (als Broschüre) gedruckt werden durfte. Gleichzeitig haben die officiösen Blätter und Redner die Parole erhalten, zu behaupten, daß die Reden der katholischen Deputirten nicht als der Ausdruck persönlicher Ansichten, sondern als Programm von Coterieen betrachtet werden müßten.

Der Beschluß der syrischen Conferenz die Occupationszeit bis zum 5. Juni zu verlängern ist ein Erfolg der Englischen Politik, denn daß Cowley der Verlängerung der Occupation bis zum 5. Juni beipflichtete, ist wie der Pariser=Corresp. der „N. P. Z.“ meint, als Concession von um so geringerer Bedeutung, als selbst in dem Falle, daß die sofortige Räumung Syriens beschlossen worden wäre, die Ausführung dieses Beschlusses der Conferenz doch noch längere Zeit gekostet haben würde. Dies soll auch in der Sitzung hervorgehoben worden sein. Man darf übrigens annehmen, daß der Kaiser Napoleon sich einem neuen Termin nur deshalb unterworfen habe, weil er vorhersieht, daß bis zum 5. Juni die Pulvermine im Oriente aufgeflogen sein und die orientalische Frage in ihrem ganzen Umfange gestellt, die Syrische also zu einem Detail herabgedrückt sein wird.

Aus Itzehoe, 18. März, wird telegraphisch gemeldet: Der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage schließt mit folgenden Anträgen: Die Versammlung möge erklären, daß sie auf die bei der Eröffnung der Ständeversammlung angedeutete Gesammtstaatsverfassung nicht werde eingehen können, daß der Gesetzentwurf über das Provisorium abzulehnen und das Präsidium zu beauftragen sei, die Regierungsvorlage und die Erwiderung der Ständeversammlung auf dieselbe zur Kenntnißnahme der Bundesversammlung in Frankfurt a. M. zu bringen.

Nach Berichten aus Konstantinopel vom 12. d. M. hat eine Conferenz bei dem englischen Gesandten, Herrn Bulwer, stattgefunden in Angelegenheiten der Herzegowina. Die Pforte lehnt es ab, über diese innere Angelegenheit zu verhandeln und will eine etwa ausbrechende Insurrection mit Gewalt unterdrücken. (Hiernach ist eine frühere Notiz zu vervolständigen.)

Aus Konstantinopel wird (über Paris vom 18.) berichtet: Labonoff verzichtet auf eine permanente Conferenz, wenn die Pforte Reformprojecte vorlege. Die Pforte antwortete dies thun zu wollen, aber erst nach deren Veröffentlichung.

△ **Wien,** 18. März. Das ungarische Blatt „Sürgöny“, dessen Beziehungen bekannt sind, erlaubt sich, in einem Artikel, welcher überschrieben ist: „Der 15. März“, zu sagen, daß „der 26. Februar als kein Ausgleich, sondern wieder nur als Reaction (!) erscheint und daß dessen Ausführung in Ungarn gerade soviel Wahrscheinlichkeit für sich hat, wie die Verfassung vom 4. März, oder die Begründung des Bach'schen Systems (!)“ Das Verfassungswerk vom 26. Febr. ist keineswegs von der Art, daß es, soweit es Ungarn betrifft, einen „Compromiß“, wie „Sürgöny“ annimmt, zuläßt; es schließt denselben sowie jede Unterhandlung darüber, wieviel es Ungarn etwa beliebe, von dem Grundgesetze für die Reichsvertretung anzunehmen oder zu verwerfen, vollkommen aus. Das Diplom vom 20. October 1860 hat die Grundbedingungen aufgestellt, unter welchen in Ungarn „im Sinne seiner früheren Verfassung“ alle jene Gesetzgebungsangelegenheiten erledigt werden sollen, welche nicht zu den in Punkt II. des Diploms aufgezählten allgemeinen Reichsgesetzgebungsangelegenheiten gehören. Diese Bedingungen sind: 1) Die „gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit der Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder.“ Hiedurch wird nothwendig die Repristination jener Institutionen ausgeschlossen, welche in Ungarn durch die sogenannten Gesetze von 1848 geschaffen worden waren, soweit sie „die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben der Monarchie“ hindern, namentlich ein eigenes selbstständiges ungarisches Ministerium, die übergroße Macht des Palatins neben einer fast auf den Nullpunkt reducirten Macht des Königs. 2) Die Beschickung des Reichsrathes durch den ungarischen Landtag in der von dem Kaiser festgesetzten Mitgliederzahl. — Das kaiserliche Diplom, welches diese Bedingungen enthält, ist ein ewiges alle Länder und Völker der Monarchie gleichmäßig sowohl berechtigendes als auch verpflichtendes Staatsgrundgesetz, und bildet sonach auch für Ungarn den Rechtsboden, der es irgend zu bezweifeln oder in Abrede zu stellen gar nicht Fug hat. Das Grundgesetz für den Reichsrath enthält die Norm und Form, unter welcher derselbe in das Leben zu treten und zu wirken hat, participirt an der staatsrechtlichen Natur des Diploms vom 20. October, bildet nach VII. des kaiserlichen Patentes vom 26. Febr. einen integrirenden Theil der Verfassung, und wird durch I. eben dieses Patentes mit der Kraft eines Staatsgrundgesetzes für die Gesammtheit der Königreiche und Länder der Oesterreichischen Monarchie ausgerüstet. Es ist auch das Reichsrathsstatut für Ungarn unbedingt obligatorisch, und es können daher keine Unterhandlungen darüber stattfinden, ob es demselben Gehorsam leisten wolle oder nicht, es ist zum Gehorsam verpflichtet. Wer das Gegentheil behauptet, tastet die Berechtigung des Urhebers des Diploms und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung in Bezug auf Ungarn an. Diese Berechtigung ist aber sonnenklar, ist äußerst leicht nachzuweisen, nur daß mit dem Nachweis traurige Erinnerungen verbunden sind, die wir für jetzt noch nicht auffrischen wollen.

†† Krakau, 20. März.

Kirchen und Parochien sind die Redouten und Schanzen im Kampfe mit der Armuth, auf ihnen müssen die Standarten der Barmherzigkeit aufgepflanzt werden. Dieser Ausspruch Josef Łepkowski's, des bekannten unermüdlich wirkenden Archäologen, dem die polnische Literatur zahlreiche schätzenswerthe Arbeiten, und die „Krak. Ztg.“ den vielcitirten Aufsatz „Krakau und Nürnberg“ verdankt, bildet den Kern seines neuesten Feuilletons im „Czas“ über die Armen- und Wohlthätigen-Institute in Krakau, eines weiteren Abschnittes der von ihm periodisch gelieferten Bilder „Aus der Vergangenheit,“ dessen zeitgemäße und edle Intention wir durch nachfolgenden Auszug zu unterstützen wünschen. Schon in dem ersten Jahre des XIII. Jahrhunderts sind Spuren von stehenden reich dotirten und weise organisirten Krakauer wohlthätigen Anstalten. Mehr als zehn derselben existirten hier zu gleicher Zeit und zu verschiedenen Zwecken. Die Barmherzige Brüderschaft hat, seit 1584 bestehend, zum Zweck die Ertheilung von geheimen Almosen an verschämte Arme, Aussteuern für arme Bräute und zinsenfreien Anlehen gegen Deposit. Für die Vortrefflichkeit ihrer Organisatinn spricht die Heiligkeit ihres Gründers Skarga und ihre dreihundertjährige Dauer. Der Grundgedanke derselben ist die Gruppirung ihrer ganzen Wirksamkeit um die Kirche und den Priester der Parochie und Concentrirung aller Werke der Barmherzigkeit durch die Pfarrgeistlichen in der Person des Bischofs. Hierin liegt das Geheimniß der Dauer und Wirksamkeit aller von der Vergangenheit zur Unterstützung der Nothdürftigen überkommenen Institutionen. Der Mildthätige wird Gott ähnlich, im Armen ist Christus unter uns, der redliche Arme ist gleichsam eine religiöse Nothwendigkeit, wie geboren in der Kirche und untrennbar vom Glauben und Evangelium. In protestantischen Ländern ist der Bettler am Kirchenthor nicht gelitten. Wie die Sperlinge in Preußen und die Wölfe in Großbritannien will man dort durch Polizeiordnung die Armuth ausrotten. An der Kirche sind sie cassirt, dafür mehren die Fabriken das Proletariat oder treibt es das Elend in die amerikanischen Wälder. Die politische Gemeinde hat für die Armen zumeist Nahrung und Unterkommen in der Arrestantenstube, die Kirche aber das Almosen, mit dem der Geber sich den Himmel erkauft. Die mildthätigen Institutionen, welche der Krakauer Senat nach Bildung der Republik vorfand, vereinigten sich zu der Wohlthätigen Gesellschaft, die an 300 Arme unterhält und im Jahre 1859 ein Einkommen von 269,446 fl. p. zählte. Eine zweite Anstalt in großem Maßstab ist die barmherzige Erzbrüderschaft und Skarga's Armenbank, mit welchem sich gleichfalls mehre andere Brüderschaften und Fonds vereinigten. Die ersten 8 Jahre hindurch hatte erstere über eine halbe Million fl. p. Einkommen und verwendet in Almosen jährlich an 40,000 fl. p. Zu den vielen mildthätigen öffentlichen und Privatanstalten der Stadt sind zu rechnen: Stipendien, Dotirungen und Börsen für die arme Jugend, Spitäler, Unterstützungskassen der Zünfte und Brüderschaften, die von dem hiesigen Kathedralcapitel ausgetheilte Gaben; oft bereitete Rumfords-Suppen, die Bäckerei für wohlfeiles Brot, die in den Almosenklostern vertheilte Nahrung und die Fonds für Reconvalescenten; die Kirchenstiftungen zum Unterhalt alter Leute und Krüppel, die bei Abläßen an Bettler ausgetheilten Gaben, die Sparkasse; ferner die Barmherzigen Schwestern, Bonifratren, der St. Vincenz-Verein, die Wohlthätigkeitsinstitutionen der Israeliten auf dem Kazimierz; die neulich besonders erwähnte Anstalt für verwahrloste Kinder unter Verwaltung der Fratres Josefiten, welche an 40 Knaben versorgt, die Nähanstalt, welche über 110 Mädchen Verdienst gibt; die Kinderbewahranstalten, in denen gegen 100 Kinder Unterricht und Unterkommen finden. Die Rudolfs-Stiftung verfügt über ein Kapital von 12000 fl. pol. und unterstützt heruntergekommene und beginnende Handwerker. Ohne die Ausgaben zu rechnen, welche die Polizei für arretirte Bettler hat, bestimmt der Krakauer Magistrat jährlich gegen 14,000 fl. p. für Arme, womit er ihnen Unterkommen sichert, sie mit Brot versieht oder anderen schwach dotirten Institutionen zu Hülfe kommt. Gegenwärtig soll noch ein neues oder vielmehr erneutes Stadthaus für Unterkommen

und Arbeit erstehen. Der Magistrat hat bereits ein Comité ad hoc gebildet, das an den Statuten und der Organisation desselben arbeitet. Eine imponirende Summe bilden die Ziffern des ganzen Kapitals, das Vergangenheit und Gegenwart für die Armen in Krakau gesammelt. Graf Hans Załuski ist eben jetzt mit der mühevollen und verdienstlichen Arbeit einer solchen Zusammenstellung beschäftigt. Die Krakauer Wohlthätigkeit hat ihre Historiographen in dem Präses der Wohlthätigen Gesellschaft Senator K. Hoszowski und deren Secretär J. Głębocki. Es gibt außer Geldgaben noch ein Almosen der Einsicht, Arbeit, des Herzens, auf dem Fundament der von genannten Männern dargebotenen Materialien läßt sich bei Vereinigung der Bestrebungen und Energie weiter bauen in der dringenden Angelegenheit einer Rathschaffung zur Abhülfe der täglich sich mehrenden Armuth, welche in Gestalt zahlreicher Bettler die Straßen der Stadt vor Augen führen.

Die Kirche und Parochie ist jene einzige Fahne, unter deren Aegide die Armenstiftungen bis jetzt ihre Sicherheit gefunden und auch ferner finden können. Die Wirksamkeit in dieser Richtung wird auch für Abhülfe des erwähnten Uebelstandes die heilsamsten Früchte tragen. Bei der Kirche und in der Parochie wäre die natürliche Centralisirung aller Wohlthätigen Anstalten zu finden. Eine solche geistliche Obhut der Armen, sich um den gruppirend, der auch die Gewissen seiner Pfarrkinder kennt, schließt jedoch keineswegs Aufsicht, Energie, Eifer und bürgerliche Tugenden jener aus, welche, aus der Mitte der ehrenwerthen Bürger gewählt, das Elend der Armen zu lindern berufen sind. Eine Berathung aller versammelten Oberen der hiesigen wohlthätigen Institute könnte, ohne Abänderung der Statute, eine Vereinigung ihrer Thätigkeiten mit der Wirksamkeit der Pfarrer und Insassen der Parochien feststellen. Der „Czas“ hat in demselben Sinne vielfach das Wort ergriffen in einer Reihe von Artikeln, deren Hauptgedanken sich in folgendem aussprechen läßt: Eine weltliche Unterstützung der Parochien durch Bildung von Parochie-Räthen würde ungemein nützliche und für die Richtung mildthätiger Bestrebungen sowie für Abhülfe der sich mehrenden Armuth höchst erfolgreiche Institutionen schaffen — vielleicht die einzigen, über deren Organisation man sich nicht den Kopf zu zerbrechen braucht, denn ihre Grundlage hat bereits die Kirche bedacht.“ Die Armuth zu kassiren ist unmöglich. Arme wird es in Ewigkeit geben. Es handelt sich darum, dem wirklichen Elend durch rechtzeitige Hülfe zuvorzukommen, Vagabunden das Handwerk zu legen und auch für sie zweckmäßig zu sorgen, die Armuth durch Almosen zu lindern. Dahin streben alle so zahlreichen wohlthätigen Anstalten der Stadt. Wenn sie sich, ohne Aenderung in ihren speciellen Richtungen, moralisch vereinigen zu dem ihnen gemeinsamen Zwecke, so werden sie kräftiger und erfolgreicher wirken können. Eine solche Vereinigung hat eigentlicher die Parochie als die Gemeinde zum Wahrzeichen.

Das Beispiel dafür, wo der Angelpunkt für diese Bestrebungen zu suchen, lehrt die Vergangenheit in zahlreichen Reminiscenzen, in denen sich das hohe Verständniß von der Heiligkeit der Armuth durch Tradition wie in Denkmälern erhalten hat. Als der Krakauer Akademiker Jan Kanty (St. Johann v. Kent) im J. 1473 starb, beschloß man, seine Stube solle fortan keines Weltlichen Wohnung mehr sein. Man überließ sie einem Armen zur Unterkunft, bis der Heilige auf den Altar erhoben wäre. Dieser Bettler saß mit den Professoren an dem gemeinschaftlichen Mahl und wenn er im Collegium majus in den Saal trat, pflegte wer ihn zuerst erblickte zu verkünden: „Der Arme ist da,“ worauf der Rector der Jagiellonischen Alma Mater sich erhob und den Gast mit dem Gruß empfing: Chrystus z nami (Christ mit uns.) Im Jahre 1817 übergab der Krakauer Senat die königlichen Zimmer auf dem Wawel der Armuth zum Unterkommen. So hatten Könige, Heilige und Arme, wie nach dem Tod, schon bei Lebzeiten in Krakau, nach J. Szujski's neulichem Dichter-Wort „dem Herzen und der Urne“ des Landes, dieselbe Wohnung.

In einem, die Einführung der polnischen Sprache in der Jagiellonischen Universität besprechenden Leitartikel det „Czas“ finden wir Näheres über den Erfolg der erwähnten in dieser Angelegenheit unlängst nach Wien gegangenen Deputation, welche von Sr. Majestät dem Kaiser in Audienz empfangen worden ist. „Es ist mir angenehm — sagte Se. Majestät — daß Ich der Krakauer Universität jene Einrichtungen habe geben können, welche durch ihre eigenthümlichen Verhätnisse gerechtfertigt sind.“ In weiterer Aeußerung empfahl Se. Majestät dem Senat, über die akademische Disziplin zu wachen, der Jugend, sich den akademischen Verordnungen gemäß ruhig und bescheiden zu verhalten. Der Herr Staatsminister wiederholte in der von ihm ertheilten Audienz die in seinem Rundschreiben dargelegten Grundsätze, daß er keiner Nationalität eine fremde Sprache aufzudrängen gedenke, er vielmehr der Meinung sei, daß eine jede sich so viel als möglich in ihrer eigenen zu bilden habe. Seine Exzellenz empfing die Deputation mit der ihm eigenen Offenheit und Leutseligkeit und wiederholte dabei die Ermahnungen an die Jugend sich der Wissenschaft hinzugeben, deren Unterricht sie jetzt — zufolge des Ministerialsrescript vom 13. Febr. d. J. — theilweise in der Vatersprache genießen wird. Der Zweck dieser Deputation war eben, Sr. Majestät für die durch jenes Rescript angebahnte Einführung der polnischen Sprache in der Universität zu danken und sodann Se. Excell. den Herrn Staatsminister um Durchführung der Anträge zu ersuchen, welche nothwendig zur baldigsten Verwirklichung der neuen Sprachverordnung. In diesen handelte es sich hauptsächlich darum, daß schon mit Beginn des Sommersemesters alle Katheder mit Professoren besetzt würden, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig sind.

Die Gesetze, Verordnungen und Normal-Entscheidungen in Angelegenheit der Staatsschuld, der directen und indirecten Besteuerung, der Staatsmonopole und Regalien, der Domänen-, Forst- und Montan-Verwaltung berühren so vielfache Interessen, daß für deren allgemeines Bekanntwerden in jeder Weise gesorgt werden muß. — Es wurde daher der Bezug des „Verordnungsblattes für den Dienstbereich des österreichischen Finanzministeriums“ nicht auf die Behörden und Organe der Finanz-Verwaltung beschränkt, sondern die Pränumeration auf dasselbe Jedermann freigestellt und die Beischaffung desselben durch die Festsetzung eines äußerst mäßigen Pränumerationspreises erleichtert.

Es kostet nämlich der Jahrgang für Wien nur 2 fl., für die Kronländer mit portofreier Zusendung nur 2 fl. 60 kr. Die Pränumerationen werden in Wien bei der k. k. Zeitungsexpedition (alter Fleischmarkt, im Postgebäude) auswärts bei allen k. k. Postämtern angenommen. — Größeren Grundbesitzern, Kaufleuten und Fabrikanten wird das Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums in sehr vielen Fällen vom großen Nutzen sein und sie vor manchen Nachtheilen bewahren, zumal sie daraus auch die Vollzugs-Vorschriften kennen lernen.

Durch ein zweckmäßig geordnetes Inhalts-Verzeichniß wird die Auffindung einzelner Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen wesentlich erleichtert.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. März. Se. Maj. der Kaiser hat gestern Vormittags zahlreiche Audienzen ertheilt, sodann den Herrn Minister Präsidenten Erzherzog Rainer, den Herrn Staatsraths-Präsidenten, den Herrn FML. Grafen v. Montenuovo u. A. m. empfangen.

Se. Hoh. der Herr Großherzog von Toskana wird heute nach Dresden abreisen.

Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Leopold sind von Wien kommend am 15. d. in Venedig eingetroffen.

Se. Exzellenz der Herr Staatsminister Ritter von Schmerling hat das Ehrenbürgerrecht in Troppau angenommen. Auch die Stadt Mies (Böhmen) hat beschlossen, Sr. Exzellenz dem Staatsminister das Ehrenbürgerrecht anzutragen.

Drei Wahlkreise der innern Stadt, die zusammen über 1000 Stimmen zählen, haben sich über die Liste des liberalen Wahlvereins verständigt und die fünf Kandidaten desselben acceptirt: J. N. Berger, Superintendent Franz, Ignaz Kuranda, Megerle v. Mühlfeld, Staatsminister v. Schmerling. Die Aufnahme Sr. Exzellenz in die Wählerliste war in einer von zahlreichen liberalen Wählern gestern gehaltenen Versammlung einhällig beschlossen worden.

Im Bezirke Hitzing (Sechshaus, Purkersdorf Mödling) wurden bei der heute stattgefundenen Landtagswahl 116 Stimmen abgegeben; gewählt wurden Dr. Rudolf Brestl mit 88; auf Minister Pratobevera entfielen 26, auf Dr. Steiner 2 Stimmen.

In Klosterneuburg wurde Joseph Freiherr v. Kalchberg, in Wiener-Neustadt Baron Dolbblhof einstimmig mittelst Akklamation zum Landtagsdeputirten gewählt.

Der Bischof von Siebenbürgen Herr Ludwig Haynald ist hier angekommen, hatte gestern Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser und wird bis zur Eröffnung des Landtages in Wien verbleiben.

Se. Eminenz der hochw. Kardinal-Erzbischof von Agram v. Haulik hat an Se. Majestät den Kaiser nachstehendes Schreiben gerichtet, in welchem er zur a. h. Kenntniß bringt, daß er aus Anlaß seines in kurzer Zeit (am 6. Mai) bevorstehenden fünfzigjährigen Priesterjubiläums sich entschlossen habe, über den Stand seines Vermögens eine genauere Uebersicht vorzunehmen und über jenen Theil desselben, der nach Vollstreckung seines größtentheils frommen Zwecken gewidmeten Testaments wahrscheinlich erübrigen dürfte, zum Frommen der Armen seiner Diöcese zu verfügen. Von der auf 80,000 fl. veranschlagten Summe sollen der Stadt Warasdin 12,000 fl., der Stadt Karlstadt 12 Tausend fl., der Stadt Požek 10,009 fl., der Stadt Kreutz 8000 fl., der Stadt Kopreinitz 8000 fl., dann den vier Stabsorten der zur Agramer Diöcese gehörigen Militärgränze, nämlich: Belovar, Neugradiska, Pntrinia und Glinia sammt dem volkreichen Orte St. Georgen je 6000 fl. und die entfallenden Interessen jährlich gewissenhaft an Hausarme der betreffenden Kommunen ohne Religionsunterschied vertheilt werden, „weil die christliche Liebe in diesem Betracht keinen Unterschied kennt.“

Wegen Abdruckes einer nachher verbotenen freimüthigen Broschüre in der „Morgenpost“ wurde seinerzeit vom hiesigen Landesgerichte in Strafsachen die Voruntersuchung eingeleitet und sohin nach §. 197 a) St. P. O. wegen Mangel eines Thatbestandes eingestellt. Gegen diesen Einstellungsbeschluß legte die Staatsanwaltschaft die Berufung ein, indem sie in dem Inhalte der nachgedruckten Broschüre das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Störung der öffentlichen Ruhe erblickte. In Folge dessen ordnete das k. k. Oberlandesgericht weitere Erhebungen an, auf Grund welcher das k. k. Landesgericht nunmehr neuerdings einen Einstellungsbeschluß faßte.

Der halboficielle Pester Sürgöny meldet: „Se. Exz. der Tavernikus wird heute (Sonntag) aus Wien zurückerwartet. Der Judex Curiae wird noch einige Tage daselbst verweilen. Baron Sennyey ist gestern Abends hier angekommen. Die wichtigen Regierungs-Konferenzen, die diese Tage in Wien stattfanden und denen die Nation in so gespannter Erwartung entgegensieht, sind beendet, doch können ihre Resultate vorläufig noch nicht bekannt sein. Indeß können wir doch die beruhigende Anzeige machen, daß der glückliche Ausgang unserer Sache von der Haltung unseres demnächst zusammentretenden Landtags abhängen wird, der, wie es die Stimmung der letzten Tage zweifellos erscheinen läßt, gewiß der Wichtigkeit des großen Augenblicks und der Würde der Nation entsprechend, besonnen sein wird.“

„Sürgöny“ nimmt den 15. März zum Anlaß, um darauf hinzudeuten, daß die Gesetze vom Jahre 1848 nur die Furcht vor dem Wiener Absolutismus formulirt habe. Diese Gesetze hätten die große Lücke gehabt, daß sie die Gesammtstaatsinteressen unberücksichtigt ließen. Diese verletzten Interessen hätten auch den Kampf hervorgerufen, der bei Világos sein Ende gefunden. Das October-Diplom habe ein allseitig befriedigendes Compromiß angebahnt, da aber Ungarn allsogleich wieder die Gesetze vom Jahre 1848 zur Parole genommen, seien die Erlässe vom 26. Februar als Ausdruck der Befürchtungen, welche diese Parole und sonstigen Uebertreibungen angeregt, erschienen. Diese Erlässe seien aber in Ungarn unausführbar, das allgemeine Schwanken werde daher erst dann ein Ende finden, wenn ein Compromiß zu Stande kommt, das einerseits Ungarn gerne annimmt, und anderseits die Gesammtstaatsinteressen befriedigt.“

Die in Prag weilenden Polen veranstalteten am 12. d. in der Pfarrkirche zu St. Aegid ein stilles Requiem für ihre in Warschau gefallenen Landsleute. Der Todtenfeier wohnten auch viele czechische Studenten und mehrere Damen zumeist in Trauerkleidern bei.

Der neue Stadtrath von Triest hat in seiner ersten Sitzung am 18. d. beschlossen, die Regierung um Gestattung der Oeffentlichkeit der Sitzungen zu ersuchen.

Aus Venedig 15. März wird der „Ostd. Post“ geschrieben: „Viel Lärm um nichts“ ist der Titel der Komödie, die gestern in Venetien aufgeführt werden sollte. Eine Reihe der gewöhnlichen Demonstrationen sollte zur Feier des Nationalfestes stattfinden, das in Turin an des Königs Geburtstage, der zugleich der seiner Proklamation zum Könige von Italien ist, gefeiert wurde. Die unsichtbaren und bisher ungreifbaren Comités hatten anbefohlen, die Läden in der Lagunenstadt wie in den Hauptorten der Provinzen geschlossen zu halten und überhaupt den Tag so feierlich zu begehen als nur immer möglich — durch festlichen Spaziergang, während, scheint es, das sich Ergehen wenigstens den Damen gewissermaßen verboten scheint; durch zahlreichen Theaterbesuch und dergleichen Dinge mehr. Doch die Sicherheitsbehörde ließ die Lädenbesitzer vorrufen und bedeutete ihnen auf eine eindringliche Weise, die hier nie ihre Wirkung verfehlt, nämlich durch Androhung, sie würden Strafe zahlen müssen, ihrem Geschäfte wie gewöhnlich nachzugehen. Die geheime Vehme („loro“ würden die Spitzbärtigen sagen) bedrohte hierauf diejenigen, welche dem Befehl der Behörde Folge leisten würden, mit noch empfindlicherer Geldstrafe (welche einzuheben natürlich Macht und Gelegenheit fehlt) und nebenbei mit einer „grandiosa vendetta“, wobei nicht gesagt war, worin diese eigentlich bestehen würde. Die armen Leute, von denen wir gerne glauben, daß sie sich in einem argen Dilemma befanden und mit Spannung den Moment erwarteten, an welchem die Kaufläden zu eröffnen waren! Es fanden sich denn Solche, die ohne Scheu den Anfang machten, und bald sah man alle Läden geöffnet und, wohl zum großen Leidwesen der „Arrabiati“, die Stadt im simplen Werktagskleide; nur mochten eine Viertelstunde — die der Unschlüssigkeit und des Zuwartens — später die Geschäfte in Gang kommen. Es machte somit dieser Theil der beabsichtigten Demonstration sowie alle übrigen ein solennes Fiasko, denn die Venetianer sind, wie schon öfter bemerkt worden, ein gefügiges, wohl erzogenes Volk, das sich in das Wuthschnauben Einiger nicht recht hineinarbeiten kann. Vorsichtsmaßregeln waren freilich hinreichend getroffen, so viel aber bisher zu unserer Kenntniß gelangt ist, erwies sich nirgends die praktische Anwendung derselben nöthig. Im Sottoportico de'Preti, einem jener schmalen „freiwilligen Durchgänge“, wie man in Wien sagt, prangte während einiger Nachtstunden in tiefer Bescheidenheit ein dreifarbiges Fähnlein, roh aus Papier gemacht, mit der obligaten Aufschrift: „Viva Vitorio Emanuele!“ das bald verschwand, und hin und wieder wurden solche auch in die Häuser gesendet. Das ist die ganze Geschichte der so imposanten Viktor Emanuels-Demonstration, von der so viel Aufhebens gemacht wurde und auf welche die Perseveranza ihre Leser eigens als auf ein Ereigniß aufmerksam zu machen fand und worüber gewiß in Piemontesischen Blättern haarsträubende Dinge werden zu lesen sein.

Deutschland.

Die württembergische Kammer der Abgeordneten hat wie erwähnt in ihrer Sitzung vom 16. d. das Concordat verworfen. Obwohl von allen Schattirungen der Kammer anerkannt wurde, daß eine Regelung der Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und dem Staat endlich herbeigeführt werden sollte, und obwohl allseitig dieser Kirche gern eine selbständigere Stellung eingeräumt worden wäre, war man doch über das Schicksal der Convention keinen Augenblick im Zweifel. Sprach sich ja doch schon der Mehrheitsbericht der staatsrechtlichen Commission dahin aus, daß sie als bindender Vertrag nicht anerkannt werden könne! Indessen sollten nach der Commissionsmehrheit die einzelnen Punkte der Uebereinkunft auf dem Wege der Landesgesetzgebung nach ständischer Berathung und Annahme eingeführt werden, während die Minderheit der Commission beantragte, die ganze Convention als null und nichtig zu erklären, und das Ministerium zu veranlassen, alle jene Bestimmungen, die bereits auf dem Verordnungswege in's Leben gerufen wurden, außer Wirkung zu setzen. Vergebens zeigten die Minister des Cultus und des Inneren, daß bei Annahme des Majoritätsantrages (dem sie sich bereitwillig anschlossen, um wenigstens den Boden der Uebereinkunft mit Rom zu retten, und später auf demselben fortbauen zu können) die Kammer sich in keiner Weise binde, daß sie durch Stellung von Amendements es ganz in ihrer Hand habe, die hierdurch hervorgerufene Landesgesetzgebung nach ihrem Sinne festzusetzen, daß sie irgend eine bindende Vertragsnorm durch Rechtsverwahrungen beseitigen könne: der Antrag der Minorität siegte nach fünftägigen Debatten mit der großen Mehrheit von 63 gegen 27 Simmen. Die alten unerquicklichen Zustände sind dadurch wiederhergestellt, und es ist nicht abzusehen, wann sie ihr Ende erreichen werden; denn daß unter solchen Umständen die römische Curie alle jene nicht unbedeutenden Concessionen zurücknehmen werde, welche sie der Regierung zugestanden hatte, um auf dem Wege einer billigen Uebereinkunft die kirchlichen Zustände zu ordnen, ist wohl Jedem begreiflich. Auf den Bestand des württembergischen Ministeriums hat die Sache jedoch keinen Einfluß; und man müßte sich sehr irren, wenn nicht allmählich durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen dennoch der Zustand der katholischen Kirche herbeigeführt werden sollte, der ganz dem Sinne und Geiste der abgeschlossenen Convention entspricht. Was ist aber hierdurch gewonnen? Nichts; dagegen ist manch kostbare Zeit verloren, und an die Stelle einer Convention tritt wie der Abg. Wiese richtig sagte, eine ganze Reihe von Conventionchen.

Die Mitglieder der außerordentlichen Zoll-Vereins-Conferenz, die bekanntlich seit einiger Wochen in Berlin tagt, um über Bonification für Rübenzucker beim Export und Herabsetzung der Steuer auf indischen Zucker beim Import zu berathen, werden in den nächsten Tagen für die Festzeit auseinandergehen. Nach Ostern werden die Bevollmächtigten dort wieder zusammentreten. Daß alsdann die preußischen Vorlagen zur Annahme gelangen, wird gehofft, ist aber zur Zeit noch keineswegs sicher.

Eine Vorlage in Betreff der gesetzlichen Regelung des Sprachsteits in der Provinz Posen wird, wie die „N. P. Z.“ mittheilt, nach den neuesten Beschlüssen des Staatsministers in der gegenwärtigen Session nicht erfolgen.

Wie im Königreich Polen, haben auch die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen bekanntlich seit längerer Zeit sich ziemlich lebhaft an landwirthschaftlichen Vereinen betheiligt. In jüngster Zeit aber sind dort wie wir in der N. Pr. Ztg. lesen eine Menge von geselligen Vereinen gebildet worden, zu welchen auch die Bauern Einladungen erhalten.

Frankreich.

Paris, 16. März. Der „Moniteur“ meldet heute, wie bereits telegraphirt, daß in einer gestern gehaltenen Conferenz die Fortdauer der europäischen Occupation Syriens um 3 Monate, also bis zum 5. Juni d. J. beschlossen worden ist und daß das von den Bevollmächtigten Frankreichs, Oesterreichs, Englands, Preußens, Rußlands und der Türkei unterzeichnete Protocoll am nächsten Dinstag in eine Convention verwandelt werden soll. Heute ist der kaiserliche Prinz 5 Jahre alt. In die Waisenstiftung, deren Patron er ist, sind zur Feier dieses Tages wieder neun Kinder aufgenommen worden. Im jetzt verflossenen Jahre hat diese Stiftung eine Einnahme von 61.797 Fr. 62 C. (wovon 44.300 Fr. fest sind) und eine Ausgabe von 59.440 Fr. 81 C. gehabt. Die Zahl der unterstützten Waisen ist gegenwärtig 210, außerdem stehen 40 junge Arbeiter unter dem Patronat der Stiftung. Gräfin Persigny hat der Anstalt heute 4000 Fr. geschenkt. — Der „Constitutionnel“ erklärt sich bevollmächtigt, zu sagen, daß alle Gerüchte, als werde Herr Mocquard sein Amt als Secretär des Kaisers und Cabinets-Chef verlassen, unbegründet seien. — Bei dem heute in der Madelaine gehaltenen Trauergottesdienste für die in Warschau gefallenen Polen hielt der Abbé Deguerry, Pfarrer der genannten Kirche, eine Rede, worin derselbe die Warschauer Demonstration als einen entscheidenden moralischen Sieg darstellt. Die ministeriellen Journale sind bedeutet worden, von dieser Kundgebung nichts zu erwähnen. Der „Illustration“ wurde untersagt, eine Abbildung drr Warschauer Scenen zu geben. Sie bringt ein weniger demonstratives Bild, jedoch ohne erläuternden Text. — Der „Flotten-Moniteur“ widerruft das Gerücht, daß der Marineminister Befehl gegeben habe, in den verschiedenen Häfen unverzüglich sämmtliche Schraubenschiffe auszurüsten.

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 4. d. hat, wie erwähnt, die Special-Debatte begonnen, und Jules Favre und Olivier haben den Angriff gegen die innere Politik des Kaisers eingeleitet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Reden in ganz Frankreich den tiefsten Eindruck machen. Die kaiserlichen Minister und die höheren Würdenträger sind außer sich vor Zorn. Jules Favre erhält zuerst das Wort, um das (bereits mitgetheilte) demokratische Amendement zu begründen. Seit zehn Jahren, sagt er, sei die Regierung auf keinen ernstlichen Widerstand gestoßen und habe die größten Fragen allein entschieden. Ob aber immer in Uebereinstimmung mit dem Willen der Nation? Er müsse behaupten, daß dies nicht immer der Fall gewesen sei; in der italienischen Frage z. B. würde der gesetzgebende Körper gewiß anderer Ansicht gewesen sein (Widerspruch.) Er sei aber nicht gefragt worden; die Regierung habe ganz souverain gehandelt und Alles aufgeboten, die Wahlagitationen und jede selbstständige Meinungsäußerung unmöglich zu machen (Widerspruch). Die aufsichtslose Regierung habe dann in ganz Europa die Lehre vom Volksrecht verbreitet, die Verträge von 1815 zerschlagen, das Ansehen der alten Monarchieen zerstört. Frankreich könne aber nicht ewig der uneigennützige Apostel der Freiheit Anderer sein, ohne auch selbst frei zu werden. Wie seine auswärtige Politik müsse nun auch seine innere freisinnig werden. Es sei nicht genug, daß die Kammer um ihre Mei-

nung befragt werde; sie müsse auch in einem Conflict mit der Regierung das Recht haben, eine Aenderung der Politik oder des Cabinets zu fordern (Lärm und Lachen.) Man höre fortwährend amtlich versichern, Frankreich stehe auf der Volks-Souverainetät, auf den Ideen von 1789; im Innern sei aber davon nichts zu spüren. Wo sei die persönliche Freiheit? wo die Rede-, Schreib- und Preß-Freiheit? wo die Religions-, Versammlungs- und Petitions-Freiheit? Das Ausnahme-Gesetz vom 25. Februar 1858 müsse abgeschafft werden. Die Municipal-Behörden müssen selbstständiger dastehen, denn jetzt seien die Maires nichts weiter als gehorsame Agenten der Regierung (Lärm) und officielle Wächter des Wahlgeschäfts. In der Verfassung stehe nichts davon, daß die Regierung ihre Candidaten in die Kammer bringen müsse; wie es jetzt stehe, sei die ganze Beamten-Armee darauf abgerichtet, die Wahlen zu Gunsten der Regierung zu lenken. Es gebe gar kein freies Wahlrecht mehr. Der Redner führt eine Reihe von Beispielen vor, wie die Regierung auf die Wahlen amtlichen Druck ausgeübt, und geht dann auf die herrschende Preß-Unfreiheit über. Das Belieben des Ministers habe den „Courrier du Dimanche" verwarnt und dessen Redacteur, weil er ein Ausländer, aus dem Lande getrieben. Das Belieben des Ministers habe die Anträge Olivier's und Veuillot's, Zeitungen gründen zu dürfen, einfach abgewiesen: sit pro ratione voluntas! Solche Abscheulichkeiten, wie sie in der Mirès'schen Affaire an den Tag gekommen, würden unmöglich sein, wenn die Presse wirklich frei wäre. Der Redner schließt mit den Worten: „Es hat sich in Frankreich eine große Anschauung gestaltet, die alle anderen beherrscht: die freisinnige; sie dürstet nach Bürgschaften und verabscheut alle Knechtschaft, alle Gewaltherrschaft. Diese große Partei besteht aus allen denen, die da arbeiten, die Intelligenz haben, die das rothe Banner bekämpften, in dessen Falten sie die Worte Dictatur und Knechtschaft lasen, die keine Unterdrückung wollen, von wo sie auch komme, von der Straße oder vom Throne." (Lärm und Bewegung, so daß die Sitzung eine Weile suspendirt werden muß.) Darauf erhebt sich Baroche, um vom Regierungs-Standpuncte alles, was Favre vorgebracht hat, zu widerlegen und das Amendement abzuweisen. Darauf spricht Olivier für volle Preßfreiheit und fordert, daß die Presse unter dem Gesetz, nicht unter der Verwaltung stehe, nicht censirt, sondern gerichtet werde. Noch nie sei eine Regierung durch die Presse zu Fall gekommen. Tags zuvor habe Minister Billault gezeigt, daß Regierungen nur durch eigene Schuld fallen; das sei ganz richtig. Als Napoleon, von Elba kommend, wieder in den Tuilerieen war, rief er Benjamin Constant, seinen Feind, zu sich und sagte zu ihm: „Oeffentliche Verhandlungen, freie Wahlen, verantwortliche Minister, vor Allem Preßfreiheit, das will ich; die Presse ersticken, ist Unsinn." Man schreitet zur Abstimmung. Das Amendement wird verworfen, der erste Absatz der Adresse aber angenommen.

Nach einem Pariser Brief des „Vat." wurde Hr. Olivier nach der Sitzung in die Tuilerien gerufen, wo er lange Unterredung mit dem Kaiser gehabt haben soll.

Die Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 15. d. begann damit, daß Herr de Chazelles sich über die Moniteurberichte beschwerte, welche immer ausdrücklich bemerken, ob ein Redner frei gesprochen oder abgelesen habe. Das sei um so ehrenrühriger, als man bereits so weit gehe, zu sagen, die Deputirten, welche abläsen, hätten sich ihre Rede von Andern machen lassen, was doch für Manche gewiß nicht gelten könne. (Gelächter.) Mehrere Stimmen rufen, es könne für keinen gelten, und Herr Darimon stößt einen Ruf der Verwunderung aus, worauf wieder Gelächter entsteht. David Deschamps meint, der „Moniteur" berichte ja nur die Wahrheit, wenn er die Redner als mit oder ohne Papier anführe. Der Präsident entscheidet schließlich, daß der „Moniteur" nach wie vor registriren werde, ob Jemand frei gesprochen oder abgelesen habe. Der Ableser habe ja auch vor dem Freiredner den großen Vorzug, daß er seine Ansichten klarer überdacht und im Styl besser gefeilt vortrage, und wenn man die Regierung mit solchen sorgfältig zu Hause ausgearbeiteten Schriftstücken angreife, so solle es das Land auch wissen, daß diese Angriffe nicht in der lebhaften Erregung der Discussion improvisirt, sondern in der Studirstube daheim zugespitzt worden seien. Eine andere Beschwerde erhebt Herr Gellibert des Seguins. Vorgestern hatte nämlich Olivier gesagt: „Ich, der ich Republikaner bin," und der Präsident war so freundlich gewesen, ihn nicht zur Ordnung zu rufen, sondern nur einfach zu bemerken: „Sie haben Sich wohl versprochen." Der Moniteurbericht hat diesen kleinen Zwischenfall ausgelassen, und der Präsident soll nun Rede stehen, warum. Er erklärt, Oliviers Rede sei so gemäßigt gewesen und habe der Regierung so lobenswerthe Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es ihm billig erschienen sei, bei der Redaction des Berichtes jene Aeußerung zu unterdrücken. (Sehr gut!) Man geht darauf zur Adreß-Debatte über. Die Absätze 2—8 werden angenommen. Beim 9. Absatze, welcher von der Industrie handelt, sprechen die Herren August Chevalier, Roudoing, Jules Brame, Pouyets-Quertier und Schneider. Sie wollen wissen, ob der englische Handelsvertrag bestimmt am 1. October d. J. in Kraft trete und wie es mit dem belgischen Handelsvertrage stehe. Auf letztere Frage antwortete Baroche, daß man noch unterhandle; auf die erstere, daß noch nichts bestimmt sei, da die angestellten Untersuchungen widersprechende Resultate gegeben hätten. Zur Abstimmung über den Antrag kommt es nicht, da Jules Brame ein Amendement einbringen zu wollen erklärt.

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers, vom 16. welcher der Prinz und die Prinzessin Napoleon beiwohnten, wurde die Discussion über den Paragraphen 9 der Adresse (§§. 2 — 8 waren ohne Debatte angenommen) fortgesetzt, der bekanntlich dem Handelsvertrage mit England gewidmet ist. Baroche, Präsident des Staatsrathes, erklärte, daß das Datum des 1. October, an dem der Vertrag mit England seine vollständige Ausführung erhalten solle, unter keinen Umständen geändert werden könne. Der einzige Beweggrund, der die Regierung veranlassen könnte, den Vertrag früher in Kraft treten zu lassen, würden die Reclamationen der Industrie sein. In diesem Falle aber würde dem gesetzgebenden Körper ein Gesetzprojekt vorgelegt werden. Herr Brame erklärte sich mit dieser Zusage befriedigt und zog sein Amendement zurück, worauf der 9. Paragraph angenommen wurde. Die Versammlung ging hierauf zur Discussion des 10. Paragraphen über, der im Interesse der landwirthschaftlichen, der industriellen und commerziellen Production eine gewisse Ständigkeit in der Zollgesetzgebung verlangt. Derselbe wurde nach einer längern Discussion, so wie ein dazu gestellter Verbesserungsantrag verworfen. Der 11. Paragraph, der seine Befriedigung darüber ausdrückt, daß das Gleichgewicht des Budgets hergestellt ist und zugleich den Wunsch äußert, daß keine neue Steuer creirt werden möchte, gab zu einer längern Discussion Anlaß. Darimon, einer der republikanischen Deputirten hat zu diesem Paragraphen den Verbesserungsantrag vertheidigt, bei der er das Votum des Budgets capitel- und artikelweise und nicht mehr per Ministerium verlangt. Der Redner fügte hinzu: ohne verschiedene Hilfsquellen die er als Auskunftsmittel bezeichnen müsse, werde das Budget mit einem Deficit von 139 Millionen statt eines Ueberschusses von 11 Millionen abschließen. Devinck beklagt sich über die unvollständigen Auskünfte, die über das Budget gegeben würden. Dem gesetzgebenden Körper sei nicht klar genug, welche Mittel die Regierung gebrauche, um Finanzquellen zu eröffnen. Noch kürzlich habe sie vom Creditfoncier enorme Summen geliehen. Departemental- und Municipalräthe hätten das der Kammer verweigerte Recht capitelweiser Bewilligung der Ausgaben. Wenn die Regierung die Frage ernstlich erwägen wolle, werde er sein Amendement zurückziehen. Darimon will es wieder aufnehmen.

Graf Morny geht doch mit den Herren Journalisten gar zu wenig gentlemanlike und gar zu sehr imperialistisch um. Zu den Sitzungen werden sie bekanntlich nicht zugelassen. Neuerlichst hat er ihnen in einem Corridor eine Art von Verschlag angewiesen, wo die Hausleute, wie es scheint, sonst ihre Wirthschaftsutensilien aufzubewahren pflegten und wohin man über eine Bedientenentreppe, escalier de service, gelangt. In diesem Verschlag hocken sie auf einander. Von Zeit zu Zeit erscheint ein Angestellter, welcher ihnen den verkürzten Sitzungsbericht dictirt. Man kann sich leicht denken, welche Entrüstung hierüber herrscht.

Wir haben des neuen Briefes des Präfecten von Orleans erwähnt, in welchem dieser seinen Untergebenen verboten hatte, Umgang mit dem Bischof Monseigneur Dupanloup zu pflegen. Die Bekanntwerdung dieses „sehr confidentiellen" Schreibens hat die Regierung in Verlegenheit gesetzt, und sie hat begriffen, daß die Stellung des Präfecten ganz unhaltbar geworden sei, da die gebildeten Stände des Departements und selbst ein großer Theil der unteren Klassen sich bemühten, dem Bischof ihre Sympathieen kund zu geben. Der Präfect ist demnach versetzt worden; damit aber ja Niemand glaube, daß die Regierung sein „sehr confidentielles" Rundschreiben tadele, hat man ihn zum Ritter der Ehrenlegion ernannt, und aus seiner neuen Präfectur, welche bisher eine Präfectur zweiter Klasse war, eine Präfectur erster Klasse gemacht.

Rußland.

Nach Berichten aus **Warschau** vom 17. d. hat die Bürgerdelegation in ihrer jüngsten Sitzung, Angesichts der auf's Neue sich kundgebenden heftigen Erregung der Gemüther die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß die vertraulich verheißenen Reformen auf's Schnellste verkündet und ausgeführt werden. Gleichzeitig ist der Vorsitzende, General Pauluzzi ersucht worden, diese Ansicht zur Kenntniß des Fürsten-Statthalters zu bringen. Paulucci erklärte, diesem Wunsche der Delegation nachzukommen, obwohl er überzeugt sei, daß die Reformen ohnehin aufs Schnellste zur Ausführung gelangen würden. Die Delegation wiederholte sodann ihr Gesuch bezüglich der in der Citadelle noch zurückgehaltenen Gefangenen. General Pauluzzi sprach die Hoffnung aus, daß in kurzer Frist der Entscheid über dieselben gefällt sein werde. Mehrere Bürger sollen sich zum Fürsten-Statthalter begeben haben, um gegen den im kaiserl. Rescript gebrauchten Ausdruck „einige Individuen" zu protestiren, indem sie auf die zahllosen Unterschriften hinwiesen. Der Fürst erwiderte, daß er keine Unterschriften annehme, das Sammeln von Unterschriften fernerhin als aufführerisch ansehen und als Soldat zu strengen Mitteln greifen werde. Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins, welches einen gleichen Protest erheben wollte, hat in Folge jener Antwort einen Ausschuß gewählt, der über die weiteren Schritte berathen solle.

Die **Bürgerdelegation** hat sich in ihrer Sizzung vom 16. mit der Berathung und Feststellung eines dem Fürsten zu machenden Vorschlags beschäftigt, wie die von Kriegsgerichten abzuurtheilenden politischen Angeklagten in Bezug auf die zwischen ihnen und ihren Richtern herrschende Sprachverschiedenheit sowie auf die geltenden Rechte des Königreichs zu behandeln seien Die Kaufmannschaft berieth in äußerst zahlreich besuchter Versammlung einen Vorschlag ihres derzeitigen Vorstandes, Herrn Xaver Schlenker die im Jahre 1817 bei der Einführung des bestehenden kaufmännischen Corporationswesens getroffene Einrichtung, die Personallisten des Handelsstandes in zwei besonders geführten Büchern zu führen, deren eines die Christen, das andere die Juden ausschließlich enthält, von nun an aufzugeben und zum Beweise der zwischen den Bekennern der zwei Religionen bei den jüngsten Ereignissen bewiesenen und von nun an herrschenden Gegenseitigkeit der Sympathie und Toleranz fürderhin nur ein Verzeichniß der Warschauer Kaufleute für alle Confessionen zu führen, wodurch die künftige Gleichberechtigung der Juden nicht unmittelbar, aber doch indirect erleichtert werden solle. In der diesem Antrage vorhergehenden Einleitungsrede warf der Herr Kaufmannsälteste einen Rückblick auf die Vorfälle der letzten Woche, bei denen das seit langer Zeit gefühlte Reformbedürfniß und eine erfreuliche Einigkeit der verschiedenen Stände, Klassen und Glaubensbekenntnisse der Bevölkerung hervorgetreten sei. Diese Einigkeit müsse vor Allem bewahrt werden, und nachdem der Adel in der Bauernfrage ein ihn ehrendes Zeugniß seines Gemeinsinnes gegeben, sei es nunmehr an dem Bürgerstande, diesem Beispiel folgend, die Vorurtheile gegen die israelitischen Collegen abzuschütteln und denselben brüderlich entgegenzukommen. Der Antrag des Vorstandes wurde nicht allein durch allgemeine Acclamationen angenommen, sondern auch auf Anregung des Herrn Maschinenfabrikanten Bobrownicki die Einladung an die industriellen Innungen und Zünfte hinzugefügt, in ihrem Kreise dieselbe Reform zu beantragen, und wurde sofort eine Anzahl von Fabrikanten zur Veranstaltung einer Versammlung zu dem angedeuteten Zwecke gewählt. Zum Schluß ermahnte noch der Herr Aelteste seine Kollegen, den in der Angelegenheit der Israeliten gefaßten Beschluß auch in die Praxis des täglichen Lebens überzutragen. (Alles wäre gut und schön, wenn dieser Aufschwung großmüthiger Gesinnung nicht allzusehr dem Utilitätsprincip zu danken. Auch ist diese den Israeliten gemachte Concession doch nur eine Gleichstellung — **auf dem Papier**).

Wie dem „Czas" aus **Warschau** v. 17. d. geschrieben wird, wächst die Hoffnung, daß die Ruhe erhalten bleiben werde. Auf Ermächtigung der städtischen Delegation hin wird eine Bürgerwache nach Art der Konstabler organisirt, deren Hauptelemente die Handwerker bilden werden. Sie soll nur in außergewöhnlichen Fälle äußere Abzeichen erhalten und wird unter einer ständigen Direction stehen, gebildet aus dem Fabrikbesitzer Bobrownicki, Kaufmann Kwiatkowski und dem früheren Verbannten nach Sibirien Drewnowski. — Der Fürst-Statthalter hat nach langem Zögern die nachträglich auf besonderen Bogen in vielen Tausenden eingereichten Beitritts-Unterzeichnungen zu der nach Petersburg abgesandten Adresse angenommen und auf Verlangen eine Empfangsquittung ausgestellt.

Türkei.

Aus **Konstantinopel**, 4. März schreibt man dem „P. Napló: Die Pforte habe in Folge der österreichisch-russischen Note ihren längs der Donau postirten Beamten strengen Befehl ertheilt, nicht alle in die dort etwa durchreisenden, sondern auch die seit mehreren Jahren angesiedelten und unter türkischem Schutz lebenden Ungarn aus jenen Gegenden zu entfernen und nach Stambul zu befördern. In Folge dieser Verordnung sind bereits Dionys Spitas, Johann Fehèrvàri, Michael Komónczy, Leopold Semsey und Johann Kiß nach Stambul gebracht und als paßlos im Polizeigebäude zurückgehalten worden. Durch die bisherigen Schritte ist nur so viel erwirkt worden, daß die genannten Herren trotz der Reclamation Oesterreichs nicht nach Ungarn ausgeliefert werden, sondern daß versprochen wurde, dieselben nach Italien zu senden. Außer den Genannten sind noch die Ungarn Gàlitz, Argay und Csihàk, die schon vor 40 Jahren Zuflucht in der Türkei gesucht und in der Gegend von Tultscha ansehnliche Güter besitzen, nach Stambul internirt werden.

Dem „Wanderer" schreibt man aus **Belgrad**, vom 9. d. Aus Nissa wird berichtet, daß ein Haufe Albanesen zur Plünderung der christlichen Dörfer ausgezogen sei, weshalb die türkischen Behörden 60 Reiter aussandten, ihn zu zersprengen. Bei Kustendil kam es zu einem Gefechte, in welchem zwei Albanesen getödtet und 45 verwundet wurden. Türkischer Seite zählte man 1 Todten und 4 bis 5 Verwundete. Die Türken brachten nach Nissa auf Stangen die abgehauenen Köpfe der gefallenen Albanesen. Aus der südlichsten Stadt Serbiens, Raska, wurde berichtet, wie noch die jenseitigen Christen in Altserbien zum Zuführen der Munition nach Mostar und gegen Montenegro aufgeboten wurden. Wenn 300 Pferde requirirt werden sollen, pflegt man 500 zu bestellen, von diesen werden die schwächeren gegen eine Erpressung von 30—50 Piaster zurückgewiesen. — Die türkischen Dörfer Podasklad, Rzanika und Karadzin-Breg haben sich den Montenegrinern ergeben, und diese haben ihre Beamten daselbst eingesetzt. — Die Dörfer Wrbica, Lipnica und Androvic wurden niedergebrannt, eben so, wie man spricht, Spuz und Padgorica. Die Montenegriner-Uskoken hatten schon sieben Gefechte mit den Türken zu bestehen gehabt und sie überall geschlagen.

In **Beyrut** ist nach Berichten vom 2. März aus Damascus die Nachricht von der Flucht zweier Häuptlinge von Balbek angelangt, welche wegen ihrer an den Christen verübten Grausamkeit in Haft saßen, nämlich der Emir Selmon El Hurfure und der Scheik Ascher Algerudi. Die Behörden hatten gewilligt, daß die Gefangenen unter Bedeckung ins Freie gehen dürften, um frische Luft zu schöpfen. Die Bedeckung wurde von einer Schaar Bewaffneter überfallen, und die Gefangenen wurden befreit. Dieser Vorfall veranlaßte mehrere Christen, Damascus zu verlassen und nach Beyrut zu kommen. Die **französische Occupationsarmee** schließt neue Contracte für ihre Verpflegung auf weitere drei Monate ab. Eine kleine Besetzung wurde nach Sur verlegt. Sur ist das Tyrus der Alten. Fast der wichtigste Handelsplatz am Meer, zählt er heute nur 1500 Einwohner. Es verbreitet sich hier immer mehr und mehr der Glaube, daß die Franzosen es auf eine dauernde Besetzung abgesehen haben. Syrien soll ein zweites Algier werden — eine französische Colonie in Kleinasien. Vergebens fordert Fuad Pascha die vornehmsten Christen auf, eine Erklärung abzugeben, daß die Sicherheit im Lande wieder hergestellt ist; der französische Einfluß hintertreibt Alles. Auch hier wird England zu spät bedauern, daß es Frankreichs Umsichgreifen geduldet hat.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 20. März.

† Wann das Talent im Dienste der Wohlthätigkeit auftritt, schweigt die bei der Unvollkommenheit alles Irdischen nie befriedigte Kritik. In solchem Falle ist nur das Lob an seinem Platze, das sonst nur mit einer Dosis gesuchter Mängel vorsichtig gespendet wird. Aber streckt die Kritik vor dem menschenfreundlichen Zweck die Waffen, und macht noch obendrein die Bewunderung der hier in die Schranken tretenden reichen Mittel sie verstummen, dann wird das Lob Pflicht und zum doppelten Vergnügen. Solchen Empfindungen gegenüber finden wir uns bei Erwähnung der in der heurigen Fastenzeit mehrfach gegebenen glänzenden Armen-Concerte, solche ruft in uns die Sonntags im Dank für rührige Theilnahme an denselben Herrn und Frau **Salomoński** zum Benefiz von hiesigen **Dilettanten** veranstaltete musikalische **Matinée** hervor. Ueberflüssig wäre eine Erwähnung über die Eleganz der Reunion und den zahlreichen Besuch derselben. Für erstere bürgten von vornherein die Elemente derselben, für letzteren der anerkennenswerthe Zweck. Aber erstaunen machte die Präzision in der Ausführung jeder der gebotenen Piegen, die Harmonie der aus 20 rein intonirenden Kehlen bestehenden Chöre, die musikalische Begabung der bei dieser erwünschten Gelegenheit mitwirkenden Kräfte. Die Palme des Concerts trug ein italienisches Duett für Sopran und Alt von Campana davon. Zwei liebliche Stimmen, zart wie aufblühende Knospen im Morgenthau, rein wie zum Gebet rufende Glöcklein, vereinigten sich hier zum virtuosen Vortrag einer ansprechenden Composition. Fr. Salomońska, vielfach auch diesmal wieder im Accompagnement thätig, executirte mit bekannter eminenter Fertigkeit und mit dem klassisch gebildeten Geschmack, den sie auch in der Wahl der anderen Vortragspiege, eines Concerts von Beethoven, zeigte, im Verein mit einer Dilettantin-Pianistin den Krönungsmarsch aus Mayerbeer's „Propheten", von **Goria** für zwei Claviere gesetzt. Mit Komorowski's Lied „Neue Liebe" (poln. nach Göthe) erntete eine Sängerin-Dilettantin, die auch die Gnadenarie aus Mayerbeer's „**Robert le Diable**" mit feiner französischer Zunge zu Gehör gebracht, einen so stürmischen Beifall, daß er durch das dankenswerthe **hors d'oeore** des beliebten Wasilewski'schen Krakowiak „**Na Wawel, na Wawel**" gelohnt wurde. Hr. Salomoński, der sich um das Arrangement so vieler für wohlthätige Zwecke gegebenen Concerte vielfach verdient gemacht, sang in einer den Stempel seiner trefflichen Methode tragenden Weise die Barytonarie Luna's aus Verdi's „**Trovatore**": „**Tutt è deserto**", als wie im Contrast mit — dem vollen Saal. Die Eingangs-Ouvertüre aus Rossini's „Wilhelm Tell" wurde unter Direction ihres Kapellmeisters Hrn. Widemann von der auch in den übrigen Piegen mitwirkenden Kapelle des k. k. Regiments „König von Hannover" mit bewährter Accuratesse executirt. Das Finale bildete die **Preghiera** aus Rossini's Meisterwerk „Mosè", von dem vollen Chor ausgeführt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Paris, 18. März. Schluß-Course: 3perz. 68.40. — 4½perz. 95.65. — Staatsbahn 486. — Cred. Mob. 667. — Lomb. 476. — Oesterr. Credit-Act. fehlt. — Consols mit 92⅜ gemeldet. —

Krakau, 19. März. Auf **hiesigem** Markte stellten sich die Durchschnittspreise folgender Maßen: Für den nieder-österreichischen Metzen Weizen 6 fl. 43 kr. — Korn 4 fl. 75 kr. — Gerste 3 fl. 90 kr. — Hafer 2 fl. 4 kr. — Kartofeln 2 fl. 60 kr. — für den Centner Heu 1 fl. — kr. — Stroh 82 kr. österr. Währ.

Krakauer Cours am 19. März. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 322 verlangt, 314 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 68¼ verlangt, 67¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 146 verlangt, 144 bez. — Russische Imperials fl. 12.10 verl., 11.90 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.85 verlangt, 11.65 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.90 verl., 6.80 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 7.— verl., 6.90 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99½ verl., 98¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83⅙ verl., 82⅙ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 87.25 verlangt, 86⅛ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 64⅜ verlangt, 64.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 76.— verlangt, 75.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 158 verl., 156 bez.

Neueste Nachrichten.

Aus **Italien** liegen folgende Nachrichten vor

Turin, 19. März. Die Feste Civitella del Tronto verweigert die Capitulation.

Rom, 19. März. In dem heutigen Consistorium hielt der Papst eine sehr heftige Allocution.

Die „AAZ." bringt folgende telegraphische Berichte: **Rom**, 15. März. Die gestern und heute befürchtete Demonstration fand nicht statt. In der untern Romagna sind die Bauern in Folge der Conscription aufgestanden, und haben die Waffen ergriffen.

Turin, 17. März. Eine Deputation des Magistrats verfügte sich sowohl zum König als zum Ministerpräsidenten, um beide zu bitten auch in der Folge Turine als Residenzstadt beizubehalten. Der König äußerte sich sehr gnädig, und versicherte daß dieß auch sein Wunsch sei. Sollte er aber Turin verlassen müssen, so werde seine Familie doch fortwährend in dieser Stadt residiren. General Durando erhielt Befehl sich zum Marsche nach Rom bereit zu halten.

Genua, 17. März. General Garibaldi protestirt durch seine Organe gegen die Werbungen welche in seinem Namen in Italien betrieben werden. Er ruft seine Leute wann er sie brauche. Die in Gaeta gemachten Gefangenen sind eben in Freiheit gesetzt worden.

Bei Schluß des Blattes war uns die neueste Wiener Post noch nicht zugekommen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 19. März.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Isidor Graf Dzieduszycki und August Dąbski aus Galizien. Joseph Dzianot aus Olszana. Raphael Radziejowski und Joseph Linowski aus Polen. Dominik Maraszewicz aus Wołyń. Eduard Ritter v. Homolacz aus Zakopana. Joseph Kałuski aus Zegartowice. Ladislaus Hołubowicz aus Podolien. Lubin Miricki aus Ujazd. Władysłaus Skrzyński aus Bachorze. Theophil Ziołkowski aus Lupców.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Stanislaus Graf Czarowski, Hipolit Koczutski, Joseph Rogowski und Johann Piesarski nach Polen. Wladislaus Graf Stadnicki nach Wien. Alexander Winogrodzki nach Breslau. Alexander Biliński nach Raciechowice. Michael Szybalski nach Niewiara. Vincenz Wyszkowski nach Brzezno. Władislaus Wielogłowski nach Tęgoborze

Amtsblatt.

3. 4418. **Edict.** (2571. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als provisorischen Notariatskammer wird in Gemäßheit des h. oberlandesgerichtlichen Erlasses vom 4. März 1861 Z. 26.6 zur Besetzung der in dem Sprengel dieses k. k. Landesgerichtes erledigten Notarstelle mit dem Amtssitze in Jordanów hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des §. 7 N. O. und Art. IV. des allh. Patentes vom 7. Februar 1858 Nr. 23 eingerichteten Gesuche und zwar Beamte durch ihre Amtsvorsteher, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch die Notariatskammer welcher sie unterstehen, Advokaturskandidaten und Advokate durch ihre vorgesetzte Advokatenkammer und den Gerichtshof I. Instanz in dessen Sprengel sich diese befindet, binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung", bei diesem k. k. Landesgerichte als provisorischen Notariatskammer zu überreichen.

Krakau, am 11. März 1861.

L. 18092. **Edykt.** (2572. 1-3)

C. k, Sąd krajowy w Krakowie w skutek podania Wincentego Jadowskiego, Jana Jadowskiego oraz Tekli Jadowskiéj w imieniu własnym i nieletnich jéj dzieci Józefa, Kazimierza i Aleksandra Jadowskich, spadkobierców Kazimierza Jadowskiego, dóbr Pogorzyce z przyległościami w Krakowskim cyrkule położonych i w ks. hyp. XI. vol. nov. 1 pag. 660 n. 5 här. zapisanych, hypotecznego właściciela, wzywa wszystkich, którym prawo hypoteczne co do dóbr wspomnionych przysłuża, aby celem przyznania kapitału indemnizacyjnego, według zawiadomienia c. k. ministeryalnéj komisyi indemnizacyjnéj Krakowskiéj z dnia 3. Stycznia 1855 L. 1901 dla tychże dóbr w kwocie 1823 złr. 45 kr. i 8813 złr. 50 kr. mk. obliczonego ze swemi pretensyami w tutejszym c. k. Sądzie krajowym najdaléj po dzień 15. Maja 1861 ustnie lub pisemnie zgłosili się.

Treść rzeczonego zgłoszenia się obejmować winna:

a) Dokładne podanie imienia, nazwiska, miejsca zamieszkania (Nr. domu) zgłaszającego się lub jego pełnomocnika, który się winien wykazać pełnomocnictwem w formie prawem przepisanéj wystawionem i legalizowanem.
b) Wysokość sumy będącą przedmiotem pretensyi hipotecznéj, tak co do kapitału, jakoteż co do odsetków, o ile tym równe prawo zastawu jak kapitałowi przysłuża.
c) Hypoteczne oznaczenie zgłoszonéj pozycyi.
d) W razie jeżeliby zgłaszający się po za obrębem tutejszego c. k. Sądu krajowego miał swoje zamieszkanie, przedstawienie pełnomocnika do odbioru rozporządzeń sądowych upoważnionego; w przeciwnym razie takowe przesyłane będą zgłaszającemu się pocztą z tym skutkiem, jaki mają doręczenia do własnych rąk adresata uskutecznione.

Jednocześnie oznajmia się, iż ten, któryby w terminie powyżéj oznaczonym przedłożyć swych pretensyi zaniedbał, uważany będzie zarówno z tym, któryby zezwolił aby zaspokojenie jego pretensyi podług następstwa hypotecznego do rzeczonego kapitału indemnizacyjnego przekazanem było, jakoteż ze swemi pretensyami przy rozprawie słuchanym niebędzie.

Zaniedbujący się zgłosić ze swemi pretensyami w terminie powyżéj oznaczonym utraca prawo wniesienia zarzutów i przedsięwzięcia jakichbądź kroków prawnych przeciwko ugodzie pomiędzy zgłaszającemi się i do powzięcia rzeczonego kapitału indemnizacyjnego uprawnionych w myśl §. 5 ces. pat. z dnia 25. Września 1850 zawartéj.

W skutek tego zaspokojenie pretensyi jego przekazanem zostanie do kapitału indemnizacyjnego podług następstwa hypotecznego, lub w myśl §. 27 ces. patentu z dnia 8. Listopada 1853 zostanie zabezpieczone na gruncie.

Kraków, dnia 25. Lutego 1861.

N. 3021. **Edykt.** (2570. 1-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie niniéjszym ogłasza iż P. Józefa Melsz z domu Benisch, była współwłaścicielka Erbpachtu Łobzów i Gramatyka w moc uchwały c. k. Sądu wyższego krajowego w Krakowie z dnia 29. Października 1860. r. do L. 9962 wydanej za marnotrawczynię uznaną i pod kuratelę oddaną została, jako też iż P. adwokat krajówy D. Leonard Kucharski kuratorem dla niej ustanowionym został.

Kraków dnia 25. Lutego 1861.

N. 1188. **Kundmachung.** (2607. 2-3)

Am 4. April d. J. wird bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka die Concurrenz-Verhandlung wegen Lieferung des Bedarfs der beiden Salinen an Fässermaterialien stattfinden, nämlich:

Für die Saline Wieliczka:

	Große Schock	Kleine Schock
in rohen Faßtaufeln	13,000	27,000
in fertigen Böden	1,150	3,000
in Sperrstücken	1,150	3,000
in Reifen	9,800	16,000

Für die Saline Bochnia:

	Große Schock	Kleine Schock
in rohen Taufeln	4,000	22,500
in fertigen Böden	500	2,000
in Sperrstücken	500	2 000
in Reifen	3,250	11,250

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre diesfälligen schriftlichen Offerte, in welchen unter ausdrücklicher Erklärung daß sich Offerent den von ihm eingesehenen Licitations-Bedingungen unbedingt füge, der Preis in Ziffern und Worten deutlich ausgedrückt, und demselben das dem Anbote entsprechende 10% Vadium bar oder in kassamäßigen Werthpapieren beigelegt sein muß, wohl versiegelt und mit der Aufschrift „Lieferungs-Anbot auf ꝛc. ꝛc. des N. N." versehen, hieramts, und zwar bei dem k. k. Directions-Kanzlei-Verweser bis 12 Uhr Mittags einzubringen.

Die näheren Lieferungs-Bedingnisse sind bei den Amts-Kanzleien der k. k. Salinen-Direction und der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

Offerte, welche den obigen Bedingungen nicht entsprechen, so wie nachträgliche Anbote, werden unberücksichtigt gelassen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 8. März 1861.

---

3. 846. **Edict.** (2585. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k Kreisgerichte wird in Folge Einschreitens des Hrn. Ignatz Baron Brunicki de pr. 12. Februar 1861 Z. 846 bekannt gegeben, daß der Wechsel ddto. Neu-Sandez den 7. Jänner 1857 für 150 fl. Grundentlastungs-Obligationen am 7. Jänner 1858 zahlbar acceptirt vom Hrn. Elias Porges zu Gunsten des Hrn. Ignatz Baron Brunicki laut Angabe des Wechselgläubigers in Verlust gerathen sei.

Es wird daher der Inhaber dieses Wechsels angewiesen, diesen Wechsel dem Gerichte 45 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes in die Zeitungsblätter vorzuweisen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist, dieser Wechsel für ungültig erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 27. Februar 1861.

N. 2807. **Edict.** (2603. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Berek Schoenfeld, Leib Brand und Mendel Held oder ihren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Emilie Pogonowska wegen Anmerkung, daß das Hypothekarrecht der Summe 1800 fl. CM. über die Güter Delastowice sammt Attinen. n. 55 on. und Bezugspost n. 12 on. erloschen, und aus der Zahlungsordnung des Kaufpreises der Güter Delastowice ddto. 16., 21. und 22. September 1852 Z. 11025 vom VI. Platze zu eliminiren sei, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 27. Juni 1861 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Jarocki mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen, selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 8. August 1860.

N. 2807. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski uwiadamia z życia i miejsca pobytu niewiadomych Berka Schönfeld, Leibę Brand i Mendla Held albo nieznajomych tychże z miejsca pobytu i życia spadkobierców i prawonabywców, że P. Emilia Pogonowska podała przeciwko nim skargę o uznanie prawa hypoteki sumy 1800 złr. mk. c. s. c. na dobrach Delastowice z przyległ. pod l. 55 cięż. odnośnie do l. 12 cięż. dawnéj intabulowanego za zgasłe i eliminowanie téj pretensyi hipotecznéj ceny kupna rzeczonych dóbr przez były c. k. Sąd szlachecki w Tarnowie dnia 16., 21. i 22. Września 1852 do l. 11025 wydanéj, prosząc o pomoc sądową i że w skutek téj skargi sąd naznaczył termin do ustnéj rozprawy na dzień 27. Czerwca 1861 o godzinie 10téj rano.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych niejest wiadomem, przeto c. k. Sąd ustanowił im kuratora w osobie tutejszego adwokata Dra Jarockiego z zastępstwem adwokata Dra Serdy, z którym też sprawa niniejsza według przepisanéj dla Galicyi ustawz ogólnéj będzie przeprowadzoną.

Edyktem niniejszym wzywa się zapozwanych, by w czasie należytym sami stanęli, lub potrzebnych dowodów udzielili, ustanowionemu kuratorowi, lub obrali innego zastępcę i takowego tutejszemu sądowi wskazali i ogólnie, aby wszelkich do obrony służących prawnych środków używali, gdyż w razie przeciwnym sami sobie przypiszą skutki, jakie wypłyną z ich zaniebania.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 26. Lutego 1861.

Nr. 420. **Edict.** (2569. 2-3)

Vom k. k. Andrychauer Bezirks-Gerichte wird dem abwesenden Johann Pabis aus Sulkowice mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Masse nach Vincenz Pabis, dann dessen Witwe Franciska Pabis, Katharina Misera und Sofie Matuszkiewicz. Anton Heradin wegen 19 fl. 29 kr. ö. W. hiergerichts unterm 4. Februar 1861 Z. 420 civ. die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. April 1861 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Johann Pabis unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirks-Gericht zu Andrychau zu Vertretung den auf seine Gefahr und Kosten den Sulkowice Gemeindevorstand Thomas Miarka als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Andrychau, am 28. Februar 1861.

N. 3776. **Kundmachung** (2564. 3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau als Handels-Gerichte wird bekannt gemacht, daß der protokollirte Handelsmann in Podgórze Krakauer Kreises Hr. Lazar Feiner hiergerichts die Anzeige der Einstellung seiner Zahlungen überreicht hat und daß in Willfahrung seines gleichzeitig gestellten Ansuchens, die Einleitung des Vergleich-Verfahrens über das sämmtliche bewegliche und im Inlande, mit Ausnahme der Militärgrenze befindliche unbewegliche Vermögen desselben, Behufs der außergerichtlichen Befriedigung dessen Gläubiger bewilligt, zur Inventirung und einstweiliger Verwaltung des Vermögens und zur Leitung der Vergleichs-Verhandlungen der k. k. Notar Hrn. Alexander Siedlecki in Podgórze als Gerichtskommissär bestellt, demselben zur Besorgung dieser Verhandlung ein provisorischer Ausschuß aus den vom Bittsteller angezeigten Gläubigern in der Person des Hrn. Arthur Eibenschütz und J, Schornstein, dann T. Mandelbaum in Podgórze beigegeben und eine Frist von 3 Monaten bestimmt wurde.

Die Kundmachung der Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen und Vorladung zur Vergleichs-Verhandlung selbst — wird abgesondert erfolgen.

Krakau, am 4. März 1861.

---

3. 6597. **Kundmachung.** (2584. 3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Pinkus Reich und Julius Hochfeld das in Rzeszów gesellschaftlich unter der Firma: „Reich et Hochfeld" betriebene Speditions- und Commissionsgeschäft am 20. November 1860 aufgegeben haben, und daß in Folge dessen, sowohl die Geschäfts-Firma als auch der dießbezügliche Gesellschafts-Vertrag in dem Handlungsprotokolle gelöscht wurde.

Rzeszów, am 27. December 1860.

Intelligenzblatt.

Ausweis (2597. 3)

über die Betriebs-Einnahmen der k. k. privileg. galiz.

Karl-Ludwig-Bahn.

Betriebsstrecke: 34½ Meilen.

Monat	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Personen-Verkehr: Oest. Währ. fl.	Personen-Verkehr: Oest. Währ. kr.	Frachten-Verkehr: Zoll-Centner	Frachten-Verkehr: Oest. Währ. fl.	Frachten-Verkehr: Oest. Währ. kr.	Zusam. Oest. W. fl.	Zusam. Oest. W. kr
Februar 1861	20,966	37062	68	351165	129066	88	166129	56
Hiezu vom 1 Jänner bis 31. Jänner 1861	25,697	45947	38	320072	116365	22	162312	60
Summa	46,663	83010	6	671237	245432	10	328442	16
Die Brutto-Einnahme im Febr. 1860 (Betriebsstrecke von 28 Meilen) betrug							148224	85

Außerdem wurden 55,823 Zoll-Ctr. div. Regie-Güter ohne Anrechnung der Frachtgebühr befördert.

Wien, am 1. März 1861.

Von der k. k. galiz. Karl-Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	330 77	+ 0'3	50	West schwach	Heiter		-5'0	+1'2
	10	30 60	− 1'6	95	„ „	„			
16	6	29 85	− 2'8	92	Ost „	Trüb	Um 9 Uhr Schnee		

Wiener-Börse-Bericht

vom 18. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	59 50	59 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	76.40	76.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	64.90	65.15
dtto. „ 4½% für 100 fl.	56 —	56 50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	109 25	109 75
„ 1854 für 100 fl.	85.25	85 75
1860 für 100 fl.	83.80	84.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.50	16.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	86 —	86 50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.—	85.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	85 —	85.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	84.50	85.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	9 —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	64 75	66.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	64.—	64 50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	62.25	63 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	61.50	62 25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	723.—	725 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	162.90	163.—
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	566 —	568 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2045 —	2046 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	285 50	286.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	186.—	186 50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	106 50	107.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 140 fl. (70%) Einz.	190.—	191.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (70%) Einzahlung	155.50	156 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	418 —	420.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	145.—	170.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390.—	395.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	380 —	385 —

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	97 —	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.25	91 75
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.80	87 —
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	87.—	88.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	114.25	114.50
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99.50	100.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	125.—	126.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	35.75	36 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	91.—	92.—
Salm zu 40 „	36 —	36 50
Palffy zu 40 „	39.50	40.—
Clary zu 40 „	35.25	35.75
St. Genois zu 40 „	36.—	36 50
Windischgrätz zu 20 „	21.—	21.50
Waldstein zu 20 „	25.—	25 50
Keglevich zu 10 „	16.50	16 75

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	125 25	125.25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	125.50	125.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	110.40	110.50
London, für 10 Pfd. Sterl, 8%	147 25	147 85
Paris, für 100 Franks 7%	58.40	58.40

Cours der Geldsorten.

	Geld fl. kr	Waare fl. kr.	Letzter Cours fl. kr
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 99	— —	6 99
„ vollwichtige Dukaten	6 98	— —	6 98
Krone	— —	— —	20 20
20Frankstück	11 82	— —	11 81
Russische Imperiale	— —	— —	12 10
Silber			146 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.

Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,

Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Nach Rzeszów 8,35 Früh, (Ankunft 11,51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. Früh.

Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 36 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.

Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abd.

Aus Rzeszów (Abgang 2, 25 Nachm.) 8, 40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends, 7 Uhr. 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.

Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 36 M. Abends, und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.

Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage

Amtsblatt.

Nr. 2117. **Kundmachung.** (2608. 2-3)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit dem Allerhöchsten Patente vom 26. Februar 1861 die Einberufung des Landtages für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau auf den 6. April 1861 allergnädigst anzuordnen geruht; es werden daher in Gemäßheit der §§. 18 und 20 der Landtagswahlordnung die allgemeinen Wahlen für den genannten Landtag hiemit ausgeschrieben.

Auf Grund der §§. 18 und 19 der Landtagswahlordnung wird Ort und Zeit dieser Wahlen in nachfolgender Weise festgesetzt:

Nr. 2117. **Obwieszczenie.**

Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższym patentem z 26. Lutego 1861 nakazać najłaskawiéj zwołanie sejmu krajowego dla królestwa Galicyi i Lodomeryi z Wielkiem księstwem Krakowskiem na dzień 6. Kwietnia 1861, przeto rozpisują się niniejszem stósownie §§. 18. i 20. statutu wyborczego dla sejmu krajowego.

Na mocy §§. 18. i 19. statutu wyborczego dla sejmu krajowego wyznaczone zostały miejsce i czas w następujący sposób:

In den Landgemeinden und zwar: / **W gminach wiejskich** a mianowicie

Für den Wahlbezirk / Dla okręgu wyborczego	Aus den Bezirken / Z powiatów	Wahlort / miejsce wyboru	Tag / dzień
Lemberg	Lemberg, Winniki, Szczerzec	Lemberg	28. März 1861.
Gródek	Grodek und Janów	Gródek	
Brzeżan	Brzeżany und Przemyślany	Brzeżany	
Bóbrka	Bóbrka und Chodorów	Bóbrbka	
Rohatyn	Rohatyn und Bursztyn	Rohatyn	
Podhajce	Podhajce und Kozowa	Podhajce	
Zaleszczyki	Zaleszczyki und Tłuste	Zaleszczyki	
Borszczów	Borszczow und Mielnica	Borszczów	
Czortków	Czortków, Jazłowiec und Budzanów.	Czortków	
Kopeczyńce	Kopeczyńce und Husiatyn	Kopyczyńce	
Kołomea	Kołomea, Gwoździec und Peczeniżyn	Kołomea	
Horodenka	Horodenka und Obertyn	Horodenka	
Kossów	Kossow und Kutty	Kossow	
Sniatyn	Śniatyn und Zabłotów	Śniatyn	
Przemyśl	Przemyśl und Niżankowice	Przemyśl	
Jaroslau	Jaroslau, Sieniawa und Radymno	Jaroslau	
Jaworów	Jaworów und Krakowiec	Jaworów	
Mośc ska	Mościska und Sądowa Wisznia	Mościska	
Sambor	Sambor Staremiasto und Starasól	Sambor	
Turka	Turka und Borynia	Turka	
Drohobycz	Drohobycz und Podbuż	Drohobycz	
Rudki	Rudki und Komarno	Rudki	
Łąka	Łąka und Medenice	Łąka	
Sanok	Sanok, Rymanów und Bukowsko	Sanok	

Für den Wahlbezirk / Dla okręgu wyborczego	Aus den Bezirken / Z powiatów	Wahlort / miejsce wyboru	Tag / dzień
Lisko	Lisko, Baligród und Lutowiska	Lisko	28. März 1861.
Dobromil	Dobromil, Ustrzyki und Bircza	Dobromil	
Dubiecko	Dubiecko und Brzozów	Dubiecko	
Stanislau	Stanislau und Halicz	Stanislau	
Bohorodczany	Bohorodczany und Sołotwina	Bohorodczany	
Manasterzysk.	Manasterzyska und Buczacz	Monasterzyska	
Nadwórna	Nadwórna und Delatyn	Nadwórna	
Tyśmienica	Tyśmienica und Tłumacz	Tyśmienica	
Stryj	Stryj und Skole	Stryj	
Dolina	Dolina, Bolechów und Rożnilów	Dolina	
Kałusz	Kałusz und Wojniłów	Kałusz	
Mikołajów	Mikołajów und Żurawno	Mikołajów	
Tarnopol	Tarnopol, Ihrowice und Mikulińce	Tarnopol	
Skałat	Skałat und Grzymałów	Skałat	
Zbaraż	Zbaraż und Medyń	Zbaraż	
Trembowla	Trembowla und Złotniki	Trembowla	
Złoczów	Złoczów und Gliniany	Złoczów	
Łopatyn	Łopatyn, Brody und Radziechow	Łopatyn	
Busk	Busk, Kamionka strumiłowa und Olesko	Busk	
Załośce	Załośce und Zborow	Załośce	
Żółkiew	Żółkiew, Kulikow und Mosty wielkie	Żółkiew	
Bełz	Bełz, Uhnow und Sokal	Bełz	
Lubaczow	Lubaczow und Cziesżanow	Lubaczów	
Rawa	Rawa und Niemirow	Rawa	
Dukla	Dukla, Krosno und Zmigrod	Dukla	

Für den Wahlbezirk / Dla okręgu wyborczego	Aus den Bezirken / Z powiatów	Wahlort / miejsce wyboru	Tag / dzień
Krakau	Krakau, Mogiła, Liszki, und Skawina	Krakau	28. März 1861.
Chrzanów	Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice	Chrzanów	
Bochnia	Bochnia, Niepołomice und Wiśnicz	Bochnia	
Brzesko	Brzesko, Radłow und Wojnicz	Brzesko,	
Wieliczka	Wieliczka, Podgórze und Dobczyce	Wieliczka	
Jasło	Jasło, Brzostek und Frysztak	Jasło	
Gorlice	Gorlice und Biecz	Gorlice	
Rzeszów	Rzeszów und Głogow	Rzeszów	
Łańcut	Łańcut und Przeworsk	Łańcut	
Leżajsk	Leżajsk, Sokołow und Ulanów	Leżajsk	
Rozwadów	Rozwadów, Tarnobrzeg u. Nisko	Rozwadów	
Tyczyn	Tyczyn und Strzyżow	Tyczyn	
Neu-Sandez	Neu-Sandez und Ciężkowice	Neu-Sandez	
Alt-Sandez	Alt-Sandez und Krynica	Alt-Sandez	
Neumarkt	Neumarkt und Kroscienko	Neumarkt	
Limanowa	Limanowa und Skrzydlna	Limanowa	
Tarnów	Tarnów und Tuchow	Tarnów	
Dąbrowa	Dąbrowa und Żabno	Dąbrowa	
Dębica	Dębica und Pilzno	Dębica	
Ropczyce	Ropczyce und Kolbuszow	Ropczyce	
Mielec	Mielec und Zassów	Mielec	
Wadowice	Wadowice, Kalwarya u. Andrychau	Wadowice	
Kenty	Kenty, Biała und Oświęcim	Kenty	
Myślenice	Myślenice, Jordanów und Makow	Myślenice	
Żywiec	Żywiec, Slemień und Milówka	Żywiec	

In den Städten: Lemberg, Przemyśl, Stanislau, Tarnopol, Brody, Jaroslau, Drohobycz, Sambor, Stryi und Kolomea; Krakau, Biała, Neu-Sandez, Tarnow, Rzeszow, deren jede für sich in Gemäßheit des §. 2 der Landtagswahlordnung je einen Wahlbezirk bildet und zugleich der Wahlort ist, findet die Wahl am 29. März statt.

Von der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg, Krakau und Brody wird die Wahl in Lemberg, und beziehungsweise in Krakau und Brody am 28. März 1861 in der Amtskanzlei der genannten Kammern vorgenommen.

Für den großen Grundbesitz finden die Wahlen in jedem der im §. 1 der Landtagswahlordnung bestimmten Wahlkörper nach Kreisen, in den Kreisstädten Krakau, Brzeżan, Przemyśl, Złoczów, Zaleszczyki, Tarnow, Tarnopol, Sanok, Sambor, Zółkiew, Neu-Sandez, Rzeszow, Stryj, Stanislau, Kołomea und Lemberg am 2. April 1861 statt.

Lemberg am 9. März 1861.

Karl Ritter v. Mosch m. p.
k. k. Vize-Präsident.

W miastach: Lwów, Przemyśl, Stanisławów, Tarnopol, Brody, Jarosław, Drohobycz, Sambor, Stryj i Kołomyja; Kraków, Biała, Nowy Sącz, Tarnów, Rzeszów, z których każde podług §. 2. statutu wyborczego dla sejmu krajowego stanowi dla siebie okręg wyborczy i jest zarazem miejscem wyboru, odbędą się wybory d. 29. Marca 1861.

Izby handlowe i przemysłowe we Lwowie, w Krakowie i w Brodach przedsięwezmą wybory we Lwowie, w Krakowie i w Brodach dnia 28. Marca 1861 w biórze rzeczonych izb.

Dla wielkich posiadłości gruntowych odbędą się wybory w każdem ciale wyborczem, oznaczoném w §. 1. statutu wybroczego dla sejmu krajowego podług obwodów, w miastach obwodowych Krakowie, Brzeżanach, Przemyślu, Złoczowie, Zaleszczykach, Tarnowie, Tarnopolu, Sanoku, Samborze, Żółkwi, Nowym Sączu, Rzeszowie, Stryju, Stanisławowie, Kołomyi i we Lwowie dnia 2. Kwietnia 1861.

Lwów, dnia 9. Marca 1861.

Karol Mosch r. w.
c. k. wiceprezydent.

Nr. 61. **Vergleichsverfahren.** (2583. 2-3)

J. Leib Reich in Rzeszów.

In Folge des mit Beschluß des k. k. Kreis- als Handelsgerichtes Rzeszów de dato 23. November v. J. 5987 über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes J. Leib Reich eingeleiteten Vergleichsverfahrens werden die Gläubiger desselben hiermit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen unter Beibringung der den Titel und Betrag derselben erweisenden Urkunden bei dem gefertigten Notar als ernannten Gerichtscommissär und Leiter der Vergleichsverhandlung längstens bis 15. April 1861 mittelst gestempelter Eingaben so gewiß anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichsverhandlung auferliegendem Vermögen, insofern ihre Forderungen nicht ein Eigenthums- oder Pfandrecht zum Gegenstande hätten, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 §. 17 ausgeschlossen und gemäß §. 27 der Schuldner durch den abgeschlossenen Vergleich von jeder Verbindlichkeit in Ansehung der nicht angemeldeten Forderungen befreit sein würde.

Rzeszów, am 8. März 1861.

Felix Holzer,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

N. 3708. **Edict.** (2605. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem unbekannt wo sich aufhaltenden Herrn Fortunat Głowacki bekannt gemacht: es sei über Einschreiten der Fr. Sara Tannenbaum unterm 8. März 1861 Z. 3708 an denselben der wechselrechtliche Auftrag zur Zahlung der Summe von 2675 fl. österr. Währ. sammt Nebengebühren erlassen worden, welcher dem zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Person des Herrn Advocaten Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Stojałowski bestellten Kurator zugestellt wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. März 1861.

L. 33. **Obwieszczenie** (2600. 2-3)

Do panów wierzycieli firmy „Szymon Reich" w Rzeszowie.

Odnośnie do rozporządzenia tutejszego c. k. Sądu Obwodowego z dnia 7go Listopada 1860 do L. 5695, zarządzającego postępowanie ugodne względem całego majątku tutejszéj firmy handlowéj „Szymon Reich" i polecającego mnie przewodniczenie temu postępowaniu, wzywam panów wierzycieli, ażeby się do mnie ze swojemi na jakiejkolwiek prawnéj zasadzie opierającemi pretensyami przeciwko masie do 6go kwietnia r. b. łącznie wraz ze środkami dowiedzenia tém pewniéj na piśmie zgłosili, gdyżby w przeciwnym razie, jeżeliby ugoda do skutku przyszła, od zaspokojenia z majątku postępowaniu ugodnemu podciągniętego, o ileby ich pretensye prawem zastawu zabespieczone nie były, wykluczonemi byli.

Rzeszów dnia 7go Marca 1861.

Pogonowski,
c. k. notaryusz jako komisarz sądowy.

Z. 3707. **Edict.** (2604. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem unbekannt wo abwesenden Hrn. Fortunat Głowacki bekannt gemacht, es sei über Einschreiten der Frau Sara Tannenbaum unterm 8. März 1861 Z. 3707 an denselben der wechselrechtliche Auftrag zur Zahlung der Summe von 2000 fl. ö. W. s. N. G. erlassen worden, welcher dem zur Wahrung seiner Rechte in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Serda mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Stojałowski bestellten Curator zugestellt wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 8. März 1861.

N. 3933. **Kundmachung.** (2574. 2-3)

Das Krakauer k. k. Landesgericht gibt kund, daß in Folge Ernennung des Krakauer Advokaten Dr. Mraczek zum k. k. Notar in Wien, der Krakauer Advokat Dr. Alth mit Substituirung des Krakauer Advokaten Dr. Zucker zum Generalsubstituten für die vom Advokaten Dr. Mraczek vertretenen gerichtlichen Geschäfte, für welche derselbe vom Amtswegen als Vertreter oder Curator von diesem k. k. Landesgerichte bestellt wurde, so wie auch für jene Geschäfte, für welche Advokat Dr. Mraczek von der Parteien selbst bevollmächtigt wurde, insolange diese Parteien nicht eine andere Verfügung getroffen haben werden, ernannt und zur Uebergabe der Acten der k. k. Archivsadjunct Hr. Ponikło delegirt wurde.

Krakau, am 5. März 1861.

N. 3933. **Obwieszczenie.**

C. K. Sąd krajowy krakowski wiadomo czyni iż z powodu mianowania krakowskiego adwokata p. Doktora Mraczka c. k. notaryuszem w Wiedniu, Krakowski adwokat p. Dr. Alth z substytucyą krakowskiego adwokata pana Dr. Zukra do wszystkich spraw sądowych, w których Adwokat pan Mraczek z urzędu zastępcą lub kuratorem przez C. K. Sąd krajowy krakowski mianowanym był, jakotéż do tych spraw, w których adwokat p. Dr. Mraczek od samych stron umocowanym był, jak długo te strony inaczej nie rozporządzą, zastępcą p. Adwokata Dr. Mraczka ustanowionym i c. k. Adjunkt Archiwu p. Ponikło do oddania aktów delegowanym został.

Kraków, dnia 5. Marca 1861.

N. 2470. **Edict.** (2573. 2-3)

Das Krakauer k. k. Landesgericht hat über Ansuchen der Fr. Marie Mytkos zur Hereinbringung der Summe 553 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der ob den Gütern Polanka wielka Krakauer Kreises zu Gunsten der Fr. Josefa Cieńska geb. Gräfin Szembek libr. dom. 250 pag. 325 n. 39 on. intabulirten Summe pr. 80,000 flp. in polnischer Silbermünze oder 12,000 Silber-Rubel bewilligt, welche in drei Terminen d. i. am 12. April, 15. Mai und 14. Juni 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 80,000 flp. oder 12,000 S. Rubeln, oder 20,000 fl. ö. W. festgesetzt in den beiden ersten Feilbietungstermine wird diese Summe nur über oder um den Ausrufspreis am dritten Termine auch unter demselben hintangegeben werden.

2. Jeder Kauflustige hat als Vadium 10% des Ausrufspreises d. i. 2000 fl. öst. Währ. zu Handen der Licitationscommission im Baaren, oder in öffentlichen, mit 5% verzinslichen Staatsobligationen, oder in Pfandbriefen der galiz.-ständ. Creditsanstalt mit Coupons und Talon nach dem letzten aus dem Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" ersichtlichen Curse, jedoch nie über den Nennwerth zu erlegen. Die übrigen Bedingungen so wie der Tabularauszug jener Summe können in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Hievon wird die Fr. Executionsführerin Maria Mytkoś, Frau Josefa de Szembeki Cieńska zu eigenen Händen, dann alle Gläubiger, welche nach dem 24. Jänner 1861 an die Gewähr gelangen sollten, durch den für dieselben hiemit in der Person des Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Geissler bestellten Curators und mittelst Edicts verständigt.

Krakau, am 19. Februar 1861.

N. 2470. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd krajowy Krakowski na żądanie p. Maryi Mytkoś celem zaspokojenia wierzytelności 553 złr. $45\frac{1}{2}$ kr. w. a. z p, n, dozwolił na przymusową licytacyą zabezpieczonéj na rzecz Józefy z hr. Szembeków Cieńskiéj na dobrach Polanka wielka w obwodzie Krakowskim położonych libr. dom. 250 p. 325 n. 39 on. summy 80,000 złp. w brzęczącéj monecie srebrnéj czyli 12,000 rubli sbr., która w 3 terminach t. j. na dniu 12go Kwietnia, 15. Maja, 14. Czerwca 1861 r. każdą razą o godzininie 10téj zrana w tutejszym sądzie odbędzie się.

Za cenę wywołania ustanawia się nominalna wartość téjże sumy 80,000 złp. czyli 12,000 rubli srebrem lub 20,000 złr. w. austr. W obydwóch pierwszych terminach suma ta tylko nad cenę wywołania lub za takąż na 3cim terminie także i niżéj ceny téj sprzedaną będzie.

Każden chęć kupna mający ma złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj tytułem wadium 10 procent ceny wywołania czyli 2000 złr. w. a. w gotówce lub publicznych 5% obligacyach rządowych w listach zastawnych instytutu kredytowego stanów galicyjskich, z kuponami i talonami a to podług najnowszego w urzędowéj Gazecie Krakowskiéj zamieszczonego kursu, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną.

Bliższe warunki licytacyi jakotéż wyciąg hipoteczny w registraturze tutejszego Sądu przejrzane być mogą o czém prowadząca egzekucyą Marya Mytkoś, Józefa z Szembeków Cieńska jakotéż wszyscy wierzyciele którzyby po 24. Stycznia 1861 do hipoteki weszli przez ustanowionego dla nich niniejszem kuratora w osobie adwokata Dra Zuckra, w zastępstwie adwokata Dra Geisslera, jakotéż przez obwieszczenie zawiadomieni zostają.

Kraków, dnia 19. Lutego 1861.

N. 10075. **Kundmachung.** (2589. 2-3)

Die hohe k. k. General-Direction des Grundsteuer-Katasters hat mit dem Erlasse vom 21. October 1860 Z. 60621/1392 über die von einem Mappen-Archive gestellte Auftrage, in welcher Weise die etwa noch vorkommenden Gesuche von Privatparteien um Ausfertigung von Mappen-Copien behandelt, und nach welchem Maßstabe die hiezu verwendeten Accordarbeiter entlohnt werden sollen, bedeutet, daß diese Entlohnung nach der vereinten Anzahl von Jochen und Parzellen stattzufinden haben.

Zu diesem Ende ist die Anzahl der Joche und Parzellen gemeindweise aus dem Parzellen-Protocolle, und zwar ohne Berücksichtigung der im Anstoße der Sectionen vorkommenden Doppelnummern auszuziehen, und der Verdienst für ein Point mit 0.5 Kreuzer österr. Wädr. zu berechnen.

Als Entlohnung für den Revidenten ist demselben für die Revision von 1000 Point pr. 1 fl. öst. Währ. zu vergüten.

Diese Bestimmungen werden hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allfällige Gesuche um Ausfolgung von Mappen entweder bei der Finanz-Landes-Direction oder beim hiesigen Mappen-Archive umzubringen sind, und daß dieser neue Berechnungs-Maßstab vom 1. März 1861 in Wirksamkeit tritt.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 2. März 1861.

L. 10075. **Obwieszczenie.**

Wysoka c. k. generalna Dyrekcya kadastru podatku gruntowego postanowiła rozporządzeniem z dnia 21. Października 1860 do l. 60621/1392 na zapytanie jednego z archiwów map, w jaki sposób traktowane być mają wydarzyć się mogące podania stron prywatnych o wygotowanie kopii map i podług jakiego wymiaru wynagrodzone być mają w tym celu ugodzeni pracujący, — że wynagrodzenie to nastąpić ma podług połączonéj ilości morgów i parceli.

W tym względzie należy wyciągnąć z protokułu parceli, bez względu na podwójne numera przy stykaniu się parceli przychodzące podług pojedyńczych gmin ilość morgów i parceli, i wynagrodzenie policzyć po 0.5 centów wal. austr. za jeden punkt.

Wynagrodzenie zaś dla rewidenta liczy się po 1 zł. w. a. za rewizyę 1000 punktów.

Te postanowienia podają się niniejszem do ogólnéj wiadomości z tém dodatkiem, że dotyczące podania o wydanie map mogą być wnoszone lub do c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbu lub téż do tutejszego archiwu map, również że ten nowy wymiar obliczenia nastąpić ma od 1. Marca 1861.

Od c. k. Namiestnictwa galicyjskiego.

Lwów, dnia 2. Marca 1861.

Z. 3442. **Edict.** (2602. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Aufenthalte nach unbekannten Xaver und Sylvestra Wisłockie mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Salomon Schleissteher wegen Zahlung der Wechsel-Summe von 400 fl. ö. W. s. N. G. unterm 1. März 1861 Z. 3442 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber ihnen die Zahlung dieser Summe oder die Anbringung der Einwendungen binnen 3 Tagen unter Einem aufgetragen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihren Vertretung und auf ihrer Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Landes-Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. März 1861.

N. 3442. **Edykt.**

C. k. Sąd czyni wiadomo niniejszym edyktem z miejsca pobytu niewiadomym Ksawerowi i Sylwestrze Wisłockim, że przeciwko nim Salomon Schleissteher wniósł skargę o zapłacenie sumy wekslowéj 400 złp. z p. n. pod dniem 1. Marca 1861 do L. 3442 i prosił o pomoc sądową i że w skutek téjże prośby nakazano zapozwanym zapłacenie rzeczonéj sumy lub wniesienie zarzutów w terminie trzech dni.

A gdy miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome, sąd obwodowy ustanowił im na ich niebezpieczeństwo i koszta kuratora w osobie pana adwokata Dra Serdy z zastępstwem p. Dra Rutowskiego.

Napomina się tedy zapozwanych, aby w należytem czasie albo sami stanęli, lub kuratorowi dowody potrzebne wręczyli, lub też innego obrońcę obrali i takowego tutejszemu sądowi wskazali, ogólnie aby wszelkich do obrony służących środków prawnych używali, gdyż skutki wypłynąć mogące z zaniedbania sami sobie przypiszą.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Marca 1861.

Z. 3441. **Edict.** (2601. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte wird den dem Aufenthalte nach unbekannten Xaver und Sylwestra Wisłocka mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben Salomon Schleissteher wegen Zahlung der Wechsel-Summe pr. 400 fl. ö. W. s. N. G. unterm 1. März 1861 Z. 3441 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unter Einem denselben die Zahlung dieser Summe oder Anbringung der Einwendungen binnen 3 Tagen aufgetragen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu ihrer Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Serda mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Rutowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Wechselrecht verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnów, am 6. März 1861.

L. 3441. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski zawiadamia Xawerego i Sylwestią Wisłockich że przeciw nim Salomon Schleissteher pod dniem 1. Marca 1861 do l. 3441 wniósł skargę o zapłacenie sumy wexlowéj 400 złr. a. w. z przyn. i prosił o pomoc sądową, że w skutek téj prośby nakazano zarazem pozwanym zapłacenie sumy rzeczonej lub wniesienie zarzutów w terminie 3 dni.

A gdy miejsce pobytu pozwanych jest niewiadome, c. k. Sąd Obwodowy ustanowił tymże na ich niebezpieczeństwo i koszta kuratora w osobie tutejszego pana adwokata Dr. Serdy z zastępstwem pana adwokata Dr. Rutowskiego z którym téż rozpoczniona sprawa według prawa wexlowego przeprowadzoną będzie.

Napomina się więc pozwanych, aby w czasie należytym albo sami stanęli, albo potrzebne dowody ustanowionemu kuratorowi wręczyli lub innego obrońcę sobie obrali i tutejszemu Sądowi wskazali, i w ogóle ażeby służących do obrony prawnych środków używali, gdyż skutki powstać mogące z ich zaniedbania sami sobie przypiszą.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 6. Marca 1861.

(2598. 2-3)

Kundmachung

betreffend die Einführung von Lieferzeiten für Eil- und Frachtgüter auf

der kais. königl.  privil. galizischen

CARL LUDWIG-BAHN.

Die gefertigte Bahn-Verwaltung macht hiermit bkannt, daß sie vom 20. März 1861 angefangen bei dem Transporte von Eil- und Frachtgütern auf ihren Bahn-Linien folgende **Lieferzeiten** unter den beigefügten Bedingungen festgesetzt habe:

Die **Gesammtlieferzeit,** für deren Einhaltung die Bahn-Verwaltung dem Publicum gegenüber allein verantwortlich gemacht, und aus deren Ueberschreitung ein giltiger Reclamationsanspruch erhoben werden kann, wird durch Zusammenrechnung der unten näher bezeichneten einzelnen Einlade-, Beförderungs-, Uebergangs- und Dispositionsfristen ermittelt.

A. Eilgut.

Die **Einladefrist** für das Eilgut ist auf 12 Stunden von der Zeit der Aufnahme an festgestellt, und wird auf jenen Strecken, auf welchen täglich nur ein Personen- oder gemischter Zug verkehrt, auf 24 Stunden ausgedehnt.

Die **Beförderungsfristen** werden nach Distanzen zu je 21 Meilen in 12 Stunden bemessen; bei der letzten Distanz wird ein etwaiger Ueberschuß bis 3 Meilen nicht gerechnet.

Die **Uebergangsfrist,** welche erforderlich ist, um die Eilgüter von einer Linie auf die andere der eigenen Bahn oder auf eine ununterbrochen anschließende fremde Bahn zu übergeben, wird in der Uebergangsstation zu 12 Stunden gerechnet.

Um das Gut zur **Disposition des Adressaten** zu stellen, wird eine **zwölfstündige** Frist bemessen.

Zur **Auf- und Abgabe** von Eilgütern werden die Bureaux vom 1. April bis 30. September incl. spätestens um 6 Uhr Morgens geöffnet, und frühestens um 7 Uhr Abends geschlossen. Vom 1. October bis 31. März incl. werden dieselben spätestens um 8 Uhr Früh geöffnet, und frühestens um 6 Uhr Abends geschlossen.

Läuft die, mittelst Zusammenrechnung der oben festgesetzten einzelnen Fristen ermittelte Gesammtlieferzeit in der Zeit ab, während welcher die Bureaux der Stationen geschlossen sind, so wird dieselbe um den Vormittag des nächsten Tages verlängert.

B. Frachtgut.

Die **Einladefrist** für das Frachtgut ist auf 48 Stunden von der Zeit der Aufnahme an festgestellt.

Wenn die Güter ihrer Beschaffenheit wegen nur an gewissen Tagen befördert, z. B. feuergefährliche Gegenstände, so ist der zu ihrem Transporte bestimmte Tag für die Einladefrist maßgebend.

Die **Beförderungsfristen** werden nach Distanzen zu je 14 Meilen 24 Stunden bemessen; bei der letzten Distanz wird ein etwaiger Ueberschuß bis 3 Meilen nicht gerechnet.

Die **Uebergangsfrist,** welche erforderlich ist, um die Frachtgüter von einer Linie auf die andere der eigenen Bahn oder auf eine ununterbrochen anschließende fremde Bahn zu übergeben, wird in der Ueberganstation zu 24 Stunden gerechnet.

Um das Gut zur **Disposition des Adressaten** zu stellen, wird eine Frist von 24 Stunden bemessen.

Zur **Auf- und Abgabe** der Frachtgüter werden die Bureaux mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage vom 1. April bis 30. September spätestens um 6 Uhr Morgens geöffnet und frühestens um 6 Uhr Abends geschlossen. Vom 1. October bis 31. März inclusive werden dieselben spätestens um 7 Uhr Früh geöffnet und frühestens um 5 Uhr Abends geschlossen.

Läuft die mittelst Zusammenrechnung der oben festgesetzten einzelnen Fristen ermittelte Gesammtlieferzeit in der Zeit ab, während welcher die Bureaux der Stationen geschlossen sind, so wird dieselbe um den ganzen nächsten Tag verlängert.

Allgemeine Bestimmungen.

Die oben festgesetzten Fristen haben nur auf die nach dem allgemeinen Tarife beförderten Güter Anwendung.

Der Datum des Aufnahmsstempels auf dem Frachtbriefe gilt als Tag der Uebergabe der Güter an die Eisenbahn. Die hiemit festgesetzten Lieferzeiten werden von dem Tage der Aufgabe, d. i. von dem Tage, welcher durch den Stempel der Aufnahmsstation bezeichnet ist, gezählt, u. z. vom Mittage an, wenn die Aufnahme vor diesem Zeitpuncte, und von Mitternacht an, wenn die Aufnahme Nachmittags stattgefunden hat.

Sowohl bei Eil- als bei Frachtgütern wird zu den oben bemessenen Fristen noch jene Zeit gerechnet, welcher zur zollämtlichen Abfertigung nothwendig ist.

Im Falle eines Elementar-Ereignisses (casus fortuitus major) ist die Bahn-Verwaltuug von der Verpflichtung, die Lieferzeit einzuhalten, befreit.

Ebenso behält sich die Bahn-Verwaltung das Recht vor, bei außerordentlichen vorübergehenden Bahnhindernissen die Anwendung der gegenwärtigen Bestimmungen zu sistiren, was durch öffentliche Ankündigungen bekannt gemachtwerden wird.

In den Fällen, in welchen die Bahn-Verwaltung die bestimmten Gesammtlieferzeiten nicht einhält, werden nachstehende Abzüge von der für ihre Bahnstrecke entfallenden Transportgebühr gewährt.

a) Bei Eilgutbeförderung.

Für ein Verspätung von 12 bis 24 Stunden 1/4 der Portogebühr; für eine Verspätung von 1 bis 3 Tagen 1/3, und für eine Verspätung von mehr als 3 Tagen die Hälfte der Portogebühr.

b) Bei Frachtgutbeförderung.

Für eine Verspätung von 1 bis 3 Tagen 1/4 der Portogebühr; für eine Verspätung von 3 bis 8 Tagen 1/3, und für eine Verspätung von mehr als 8 Tagen die Hälfte der Portogebühr.

In nachstehenden Fällen wird keine Gesammtlieferzeit garantirt und daher auch kein Abzug von der Transportgebühr gewährt:

1. In Fällen von Elementar-Erreignissen und außerordentlichen, momentanen Bahnhindernissen, wie oben gesagt wurde.
2. Wenn die Verspätung durch eine unrichtige oder unvollständige Angabe im Frachtbriefe verursacht wird.
3. Wenn die äußere Beschaffenheit der Colli eine anstandslose Verladung unmöglich machte.
4. Wenn die Absendung durch Zollamtshandlungen verzögert wird.
5. Wenn der Aufgeber sich einer der in den Bestimmungen beim Sachen-Transporte vorgesehenen Uebertretungen schuldig gemacht hat.
6. Wenn das öffentliche Interesse die Bevorzugung gewisser Transporte nöthig macht.
7. Wenn die Beförderung zu einem ermäßigten Tarife stattfindet und hiefür keine besonderen Bestimmungen gelten.

In allen Fällen muß der Adressat oder sein Besteller, wenn er die Waare übernehmen will, den vollen, auf dem Frachtbrife berechneten Betrag bezahlen.

Die Thatsache der Verspätung berechtiget weder zur Verweigerung der Uebernahme des Gutes, noch kann sie die Einhebung der Transport-, Lagerzins- und andere Gebühren beeinträchtigen.

Jede Reclamation wegen verspäteter Lieferung muß spätestens binnen 14 Tagen nach Uebernahme der Waaren erhoben, und unter Anschluß des Frachtbriefes an die Bahn-Verwaltung oder an die Abgabsstation gerichtet werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird jede Reclamation als ungiltig und nicht als geschehen betrachtet.

Ist die Reclamation durch die gepflogenen Erhebungen als begründet erachtet worden, so wird der betreffende Abzug von der Transportgebühr dem Adressaten bei der Cassa der Abgabsstation zur Auszahlung angewiesen werden.

Wien, am 28. Februar 1861.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.